

Nr.2	Sachargument	Abwägung	Änderung	Einwender
	Sachargumente der TÖBs			
T 1	Allgemein: Fehlende Gespräche im Vorfeld der Schutzgebietsverordnung werden kritisiert.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, entsprechende Vorab-Gespräche zu führen, so dass der Verzicht auf entsprechende Gespräche keinen Verfahrensfehler darstellt.		Anglerverband Niedersachsen e.V.
T 2	Organisierte Angelveranstaltungen seien von den Verboten freizustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Bewirtschaftung stellen keine organisierten Veranstaltungen im Sinne des § 3 (2) Nr. 7 dar. Gleiches gilt für Aktivitäten im Rahmen des Jagdbetriebes.		Anglerverband Niedersachsen e.V.
T 3	Das Einbringen von Futtermitteln zum Anfüttern im Rahmen des Angelbetriebes sei freizustellen, da der Angelbetrieb den Gewässern mehr als doppelt so viele Nährstoffe entziehe wie sie eingebracht würden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Das Einbringen von Futtermitteln verändert die Wassereigenschaften und damit die Lebensraum- und Habitatbedingungen und fördert alle Wassertiere, wodurch ein Nachteil für die besonders schützenswerten Arten gegenüber anderen Arten durch die Besetzung ökologischer Nischen zu befürchten ist (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019-14 N 18.389)		Anglerverband Niedersachsen e.V.
T 4	Das pauschale Verbot, feste Angelplätze einzurichten und neue Pfade zu schaffen, werde abgelehnt. Stattdessen sollte im Rahmen der Managementplanung ein Konzept entwickelt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Entgegen der Aussage des Einwendenden beziehen sich die Regelungen nicht auf "feste" sondern auf "befestigte" Angelplätze, so dass sie als hinreichend bestimmt einzustufen sind. Der Begriff "neuer Pfad" ist hinreichend bestimmt, da ein "Pfad" nur vorliegen kann, wenn dort eine wiederholte und regelmäßige Nutzung erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung des Einwendenden zurückzuweisen, dass die Regelung ein absolutes Betretungsverbot und einen Nutzungsausschluss mit sich bringe. Jeder befestigte Angelplatz und jeder neue Pfad führen im Regelfall zu einer Verschlechterung für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Naturschutzgebietes, da hochwertige Röhricht- und sonstige Verlandungsbiotope zerstört werden, die zudem maßgebliche Habitatbestandteile wertbestimmender Vogelarten des Vogelschutzgebietes sind. Eine Freistellung von diesen Verboten ist auch deswegen nicht möglich, weil damit die Schädigung oder Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen zugelassen würde, für die das BNatSchG keine Freistellung der Fischereiwirtschaft vorsieht. Die angeregte Regelung im Rahmen der Managementplanung ist nicht möglich, da der Managementplan keine rechtsverbindliche Wirkung auf Dritte entfaltet. Der örtlich betroffene Sportfischerverein Wolfsburg begrüßt die Ausweisung des Schutzgebietes uneingeschränkt womit eine Akzeptanz der getroffenen Regelungen signalisiert wird.		Anglerverband Niedersachsen e.V.
T 5	Es fehle eine Begründung für das Verbot, Gewässerbetten im Rahmen der Angelnutzung zu betreten. Ein begrenztes Betreten der Gewässerbetten solle zugelassen werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Das Betreten des Gewässerbettes kann zu einer Schädigung des Makrozoobenthos, von Laichhabitaten und der Wasservegetation der Gewässer führen sowie eine Trübung des Gewässers zur Folge haben. Derartige Beeinträchtigungen gilt es abzuwenden. Die Gewässer des Schutzgebietes weisen nicht derart hohe Böschungen auf, als dass es unmöglich oder nicht zumutbar wäre, gefangene Fische vom Ufer etwa mittels Kescher zu bergen, so dass die Regelung keine unzumutbare Einschränkung der fischereilichen Nutzung mit sich bringt.		Anglerverband Niedersachsen e.V.
T 6	Es fehle eine Begründung für das Nachtangelverbot. Das Nachtangelverbot sei als unbegründet und unverhältnismäßig zu streichen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Schutzzweck des Schutzgebietes sind unter anderem diverse störepfindliche Vogelarten wie auch die ebenfalls störepfindlichen Arten Fischotter und Biber. Die im Rahmen des Angelbetriebes störelasteten Gewässerränder stellen mit der dort vielfach vorhandenen Röhricht- und sonstigen Verlandungsvegetation in der Nacht bevorzugte Ruheplätze wertbestimmender bzw. im Schutzzweck benannter Vogelarten dar, deren Ruhestätten zu schützen sind. Andere Arten wie Fischotter und Biber nutzen die allgemein störungsarme Nacht in diesen Bereichen zur Nahrungssuche. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, das Schutzgebiet zumindest während der Nachtzeiten möglichst störungsarm zu halten, wozu das Nachtangelverbot erfolgt. Im Übrigen sind die Aussagen in der Einwendung zum Nachtangeln an der Aller nicht zielführend, da die Aller gar nicht Teil des Schutzgebietes ist.		Anglerverband Niedersachsen e.V.
T 7	Jagd und Fischerei würden in unzulässiger Weise ungleich behandelt, insbesondere bezüglich der Zulässigkeit nächtlicher Aktivitäten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Sowohl bei der Jagd als auch bei der Fischerei beschränken sich die Verbote auf solche Regelungen, die zur Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele geboten sind. Die nächtliche Jagd beunruhigt anders als der Angelbetrieb nicht schwerpunktmäßig bedeutsame Ruhestätten maßgeblicher Tierarten des Schutzgebietes in Form der Röhricht- und Verlandungsvegetation der Gewässer, da das keine in der Nacht im Rahmen des Jagdbetriebes bevorzugt aufgesuchten Bereiche sind. Im Übrigen muss auch die Jagd temporäre Jagdruhezonen hinnehmen, die tags und nachts gelten. Der Jagdbetrieb ist anders als das Angeln nachts nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG ohnehin stark beschränkt.		Anglerverband Niedersachsen e.V.
T 8	Die Zustimmungspflichten zum Fischbesatz seien fischereirechtlich unzulässig bzw. nicht erforderlich. Gleiches gelte für das Verbot des Einbringens nicht heimischer Arten, Rassen und Lokalformen. Die Handreichung der Fachbehörde für Naturschutz empfehle, auf eine solche Regelung zu verzichten.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die erwähnte Handreichung besagt: "Bzgl. der Regelung zu Fischbesatzmaßnahmen wird auf die aktuellen fischereilichen Rechtsgrundlagen Bezug genommen, der bisherige Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde entfällt. Durch die entsprechenden Bestimmungen des Nds. FischG und der Bi-FischO zum Fischartenschutz und zum Schutz und zur Pflege des Fischbestandes ist ein möglicher Fischbesatz fachlich hinreichend geregelt. Demnach sind Besatzmaßnahmen nur innerhalb eng gesetzter Grenzen zulässig. Die einzelnen Vorschriften dienen dazu, Schaden von einem Gewässer durch fehlerhafte Besatzmaßnahmen, z.B. bei Art und Menge abzuwenden. So ist auch der Besatz mit gebietsfremden Arten unzulässig. Insgesamt ist dadurch der Rahmen für das mögliche Einbringen von Fischarten sehr eng gefasst. In Zweifelsfällen ist der fischereikundliche Dienst des Landes Niedersachsen zur fachlichen Beratung hinzuzuziehen. In besonderen, begründeten Einzelfällen können über die fischereilichen Bestimmungen hinausgehende Beschränkungen in die NSG-VO aufgenommen werden. Es besteht die Möglichkeit, eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde vorzugeben, um ihr einen Überblick über die im Schutzgebiet stattfindenden Fischbesatzmaßnahmen an den Gewässern zu verschaffen." Der Empfehlung der Handreichung wird gefolgt und die entsprechende Regelung gestrichen.	Die Regelung in Nr. 6 wird wie folgt geändert: Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen der Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung) in der jeweils geltenden Fassung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.	Anglerverband Niedersachsen e.V.

T	9	Allgemein: Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung Allerbüttel-Sandkamp seien keine Maßnahmen gestattet, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schutzgebietsverordnung enthält keine Regelungen, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Leitung oder des Schutzstreifens führen könnten. Der Betrieb bestehender Anlagen wird durch die Schutzgebietsausweisung nicht beschränkt (§ 4 (7) der Schutzgebietsverordnung).		Avacon
T	10	Allgemein: Innerhalb des Schutzstreifens der im Gebiet verlaufenden Fernmeldekabel seien keine Maßnahmen gestattet, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.	Kein Abwägungsbedarf. Siehe Sachargument SA T9		Avacon
T	11	§ 4 (2): Das Betreten und Befahren sei nur auf den für den Verkehr vorgesehenen Straßen und Wegen freizustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Freistellungen für das Betreten und Befahren wurden für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten unter § 4 (2) NSG-VO mit dem Zusatz „zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke“ eingeschränkt; eine weitergehende Einschränkung ist nicht möglich. Grundsätzlich ist das Betreten und Befahren außerhalb der Wege gem. § 3 (1) NSG-VO verboten; § 4 (2) NSG-VO stellt für einen bestimmten Personenkreis (z.B. Eigentümer, Bedienstete von Behörden) das notwendige Betreten und Befahren im Rahmen bestimmter Handlungen (z.B. rechtmäßige Nutzung, Erfüllung dienstlicher Aufgaben) frei, damit diese Handlungen weiterhin durchgeführt werden können.		BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	12	Die Pflege der Wegränder sei auf ein konkretes Maß zu begrenzen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine Breitenbegrenzung hinsichtlich der Pflege der Wegränder ist nicht zielführend, weil die Wegränder unterschiedliche Breiten haben. Erforderlich ist eine solche Pflege, soweit es für die Nutzbarkeit der Wege und deren Erhaltung geboten ist.		BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	13	Das Mulchen sei bei der Pflege der Wegränder auszuschließen. Im Pflege- und Entwicklungsplan sei das Mähen mit Balkenmäher vorzuschreiben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine Schädigung von Tieren ist nicht nur beim Mulchen sondern in ähnlicher Höhe auch bei der Mahd zu befürchten. Nur sehr aufwendige Mahdformen mit Balkenmäher und hoher Schnitthöhe können die Verluste unter den Tieren nennenswert reduzieren. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist eine solche Beschränkung der Unterhaltung nicht erforderlich. In der Abwägung der damit verbundenen Vorteile für den Naturschutz und den Kosten für die Unterhaltung kommt der Verordnungsgeber daher zu dem Ergebnis, dass die Beschränkung der Wegeunterhaltung auf eine Mahd mit Balkenmähergeräten unverhältnismäßig wäre bzw. allenfalls über Vertragsnaturschutz-Regelungen umsetzbar ist, nicht aber über ein Verbot. Hinzu kommt, dass die Wegeunterhaltung auch positive Effekte auf den Naturschutz hat, in dem lichtliebende Pflanzenarten der Säume und des Grünlandes gefördert werden. Die Frage des Balkenmäher-Einsatzes kann im Managementplan aufgegriffen werden.		BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	14	Die einseitige Pflege sei auf 100 m lange Abschnitte zu beschränken und dürfe nicht mehr als 50 % eines Weges umfassen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine Breitenbegrenzung hinsichtlich der Pflege der Wegränder ist nicht zielführend, weil die Wegränder unterschiedliche Breiten haben. Erforderlich ist eine solche Pflege, soweit es für die Nutzbarkeit der Wege und deren Erhaltung geboten ist.		BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	15	Gewässerunterhaltung: Zu §4 (6) 1. sollte lauten: Nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 100 m), ohne den Einsatz von Grabenfräsen sowie ohne zu Mulchen und maximal 50% der Grabenlänge	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die gemäß Verordnung zu beachtenden Grundsätze des WHG, des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung sowie des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 der Verordnung geben einen Rahmen vor, um eine hinreichend naturschonende Gewässerunterhaltung sicherzustellen. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist eine weitergehende Beschränkung nicht erforderlich. In der Abwägung der damit verbundenen Vorteile für den Naturschutz und den Kosten für die Unterhaltung kommt der Verordnungsgeber daher zu dem Ergebnis, dass die weitergehende Beschränkung unverhältnismäßig wäre bzw. allenfalls über Vertragsnaturschutz-Regelungen umsetzbar ist, nicht aber über ein Verbot.		BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	16	Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche entsprechen nicht den Zielen der FFH-Richtlinie. Deren Anlage sei daher vollständig zu verbieten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Neuanlage kann nicht völlig ausgeschlossen werden, allerdings darf diese gem. § 4 (9) NSG-VO nur mit vorheriger Zustimmung der UNB erfolgen, damit ist die Gefährdung von LRT ausgeschlossen. Bei der Frage, welche Nutzungen zulässig sind, kommt es nicht darauf an, welche Habitate den Zielen der FFH-Richtlinie entsprechen. Vielmehr gilt es zu beurteilen, ob entsprechende Nutzungen und Habitate dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen abträglich sind. Das kann bei der Anlage von Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche im Einzelfall gegeben sein, so dass in einem solchen Fall das Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu verwehren ist. Wo aber diese Maßnahmen solche Beeinträchtigungen nicht mit sich bringen, besteht auch keine Notwendigkeit zu einem Verbot sondern würde vielmehr die Hegepflicht unzulässig beschränken. Ein vollständiges Verbot ist daher als unverhältnismäßig zurückzuweisen.		BUND Kreisgruppe Wolfsburg

T	17	Die Bejagung von Rote Liste-Arten sei auszuschließen.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Es wird ergänzt: " [...] 6. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten" Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung. Dieses darf nur soweit beschränkt werden, wie es zur Sicherstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes geboten ist. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist die geforderte Beschränkung im vollen Umfang nicht erforderlich.	- [...] 6. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	18	Außerhalb der Jagdzeiten sei eine Leinenpflicht für Jagdhunde vorzusehen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Für den Jagdbetrieb eingesetzte Hunde genießen eine spezielle Ausbildung, so dass sichergestellt ist, dass es nicht zum Wildern durch die Tiere kommt. Ihr freilaufender Einsatz abseits von Wegen erfolgt ohnehin nur während des Jagdbetriebes, so dass das Erfordernis einer entsprechenden Leinenpflicht nicht erkennbar ist, um sicherzustellen, dass der Schutzzweck und die Erhaltungsziele gewahrt bleiben.		BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	19	4. Zu §4 (8) Nr. 4 ist zu ändern in: unter Berücksichtigung gemäß FFH-Richtlinie der Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der unter §2 (2) 5. und §2 (4) 1. + 2. genannten Arten ohne Jagd in den Brut- und Zugzeiten vom 15. Januar bis 30. November.	s.SA T17	s.SA T 17	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
	20	Der Begriff „Umkreis“ ist missverständlich und ist zu ändern in „Radius“	Dem Einwand wird gefolgt. In der Verordnung wird der Begriff Umkreis in Abstand geändert	§ 4 Abs.8 Nr. 5.: ohne Jagd in einem Abstand von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. August eines jeden Jahres,	BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	21	zu §4 (11) Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft: Freigestellt werden kann die Nutzung der Waldflächen nur unter der Bedingung, dass an den unter §2 genannten Arten und Lebensraumtypen jeglicher Schaden vermieden und das Ziel eines günstigen Erhaltungszustand im NSG hergestellt wird. Für die Bewirtschaftung der im Schutzgebiet benannten unter §2 (3) 1. und 2. aufgeführten Wald-Lebensraumtypen sind unter § 7 Maßnahmen zur Bewirtschaftung zu benennen, unter denen die Ziele erreicht werden können.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelungen des gemeinsamen Erlasses von MU und ML „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Unterschutzstellungserlass) und die in der Anlage festgeschriebenen Beschränkungen sind geeignet, die EU-rechtskonforme Sicherung von Waldlebensraumtypen und der geschützten im Erlass explizit genannten Arten in Natura-2000-Gebieten abschließend umzusetzen. Dieser Erlass wurde in der vorliegenden Verordnung umgesetzt.		BUND Kreisgruppe Wolfsburg
	22	§ 4 Der Runderlass des MU und des ML aus dem Jahr 2015 unterlaufe die FFH-Richtlinie in wesentlichen Zielsetzungen, insbesondere weil er eine Einschlagmenge bis zu 80 % der Waldfläche erlaube.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die behauptete fehlende Rechtskonformität des Runderlasses kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Eine Einschlagmenge bis zu 80 % der Waldfläche sehen weder der Erlass noch die Freistellungen des § 4 (11) vor. Eine solche Einschlagmenge wäre bereits nach Waldrecht unzulässig, da sie dem Nachhaltigkeitsgebot zuwiderläuft und nicht einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entspricht. Tatsächlich stellt die Freistellung sicher, dass ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder entwickelt wird. Dieser Altholzanteil ist ausreichend, um nach den einschlägigen bundeseinheitlich abgestimmten Bewertungskriterien einen guten Erhaltungszustand des Lebensraumtypes sicherzustellen.		BUND Kreisgruppe Wolfsburg
	23	Grundsätzlich ist eine Holzentnahme in den genannten Lebensraumtypen 91E0 und 91F0 abzulehnen. Beide Lebensraumtypen bedürfen keinerlei forstlicher Pflegemaßnahmen. Wenn Holzeinschlag aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt erforderlich, müssen die Kriterien bzw. Bedingungen hierfür benannt sein, die einem günstigen Erhaltungszustand nicht widersprechen. Eine Holzentnahme kann für einzelne Flächen, z.B. Pappelbestände, Nadelholzbestände und andere Waldformen, die nicht in Anhang II der FFH-Richtlinie genannt sind, außerhalb der Brut- und Zugzeiten freigestellt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die in § 4 (11) getroffenen Regelungen sind ausreichend, um einen guten Erhaltungszustand der Waldlebensraumtypen sicherzustellen. Weitergehende Bewirtschaftungsbeschränkungen mögen naturschutzfachlich wünschenswert sein, sie sind aber nicht geboten, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen, insbesondere aber, um einen guten Erhaltungszustand der benannten Lebensraumtypen sicherzustellen. In der Abwägung der damit verbundenen Vorteile für den Naturschutz und den Bewirtschaftungsbeschränkungen der Forstwirtschaft kommt der Verordnungsgeber daher zu dem Ergebnis, dass die weitergehende Beschränkung unverhältnismäßig wäre bzw. allenfalls über Vertragsnaturschutz-Regelungen umsetzbar ist, nicht aber über ein Verbot.		BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	24	Freigestellt werden sollte außerdem die Umwandlung von Nadelforsten in eine der unter §2 genannten wertbildenden Lebensraumtypen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine solche Freistellung ist nicht erforderlich, da dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und somit nicht verboten ist und auch der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG, sowie des LÖWE Programmes entspricht.		BUND Kreisgruppe Wolfsburg

T	25	Zu §4 (11) 9. g) Eine Bodenschutzkalkung muss in Niedermoorbereichen und im LRT 9190 ausgeschlossen werden. Für die anderen LRTs müssen pH-Werte festgelegt werden, ab denen die Naturschutzbehörde eine Erlaubnis erteilen kann.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Bodenschutzkalkung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.		BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	26	Zu §4 (11) 9. - 11, darf auf die Lebensraumtypen 91E0 und 91F0 keine Anwendung finden. Die forstwirtschaftliche Nutzung dieser Lebensraumtypen ist weitgehend auszuschließen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. s. SA T 21 und 23		BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	27	Freistellung einer Dauerwaldbewirtschaftung für die LRT's 9110 und 9160, die bei definierter Zielstärkenutzung lediglich Einzelbaumentnahmen oder in Einzelfällen Baumgruppen von bis zu 30 m Durchmesser erlaubt, im Zeitraum von 10 Jahren jedoch nicht mehr als 5 % des Bestandes. •Belassung sehr alter Bäume (ab BHD 40 cm), Höhlenbäume, Bäume mit Stammverletzungen, Habitatbäume (Alternative wäre absoluter Nutzungsverzicht auf Teilflächen/Inseln). •Durchführung von Holzeinschlägen und Rückearbeiten nur im Zeitraum von Oktober bis Februar; Befahrung des Waldbodens nur auf dauerhaft festgelegten und markierten Rückegassen im Abstand von 40 m sowie bei trockenem oder gefrorenem Boden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. s. SA T 21 und 23		BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	28	Zu §7 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen: Unter § 7 mangelt es an der Benennung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter §2 (3) 1. u. 2. genannten prioritären sowie wertbestimmenden Lebensraumtypen, der unter §2 (3) 3. genannten Arten sowie der unter §2 (4) 1. und 2. genannten Arten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die §§ 7 und 8 NSG -VO stellen die rechtliche Ermächtigung der UNB zur Durchführung von Schutz-, Pfleg- und Entwicklungsmaßnahmen dar, hier werden nur zur Verdeutlichung beispielhaft einzelne Maßnahmen aufgeführt, die vom Eigentümer zu dulden sind; die europarechtlich verbindliche Maßnahmenfestlegung erfolgt hingegen nicht in der NSG-VO, sondern im zu erstellenden Managementplan Die Vorschläge des Einwenders werden im Rahmen der Managementplanung berücksichtigt.		BUND Kreisgruppe Wolfsburg
T	29	Innerhalb des NSG „Barnbruch Wald“ befindet sich eine Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr. Da im Rahmen zwingender Ausbildungserfordernisse Ausnahmen von der Einhaltung der Mindestflughöhe von 150 m über Grund auch über dem NSG „Barnbruch Wald“ erforderlich ist, ist die Bundeswehr von den o.g. Verboten freizustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine Freistellung der Bundeswehr von den einschränkenden Regelungen der Verordnung kann nicht in Aussicht gestellt werden, solange die Gefahr besteht, dass damit ein rechtswidriges Handeln legitimiert wird. Die im Raum stehenden Rechtsfragen sind weitgehend im Urteil des BVerwG vom 10.04.2013, Az. 4 C 3.12, sehr eindeutig geklärt worden. Sie sind weitgehend auf diesen Fall übertragbar. Wenn der zuständigen UNB entsprechende fachwissenschaftlichen Erkenntnisse über die Unbedenklichkeit von Tiefflügen speziell für das EU-VSG „Barnbruch“ nach RdNr. 20 des o.g. Urteils, in Form einer fachl. fundierten Bewertung und Dokumentation darüber vorgelegt wird, kann eine Freistellung geprüft werden. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Mindestflughöhe in der VO aufrechterhalten und wird die VO Bestandteil der von der Bundeswehr zu beachtenden öffentlichen Sicherheit und Ordnung.		Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr
T	30	Allgemein: Der Telekom sei es weiterhin möglich, neue Trassen aufgrund der im Telekommunikationsgesetz zustehenden Nutzungsrechte zu errichten. Die Telekom dürfe daher Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt benutzen, auch in Schutzgebieten. Es könne auch über § 4 und § 5 eine Freistellung bzw. Befreiung erreicht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. § 4 (8) NSG-VO ist die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Anlagen freigestellt, die Instandhaltung bedarf einer vorherigen Anzeige, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten Der Neubau von Telekommunikationslinien bedarf einer entsprechenden Befreiung gem. § 5 NSGVO, ggf. mit Auflagen zur Durchführung, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten		Deutsche Telekom Technik GmbH
T	31	Von der Schutzgebietsausweisung seien Betriebsanlagen betroffen. Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. s. SA T 30		ExxonMobil Production Deutschland GmbH

T	32	Im geplanten Schutzgebiet sei die Neuverlegung der Erdgastransportleitung ETL 178 Walle - Wolfsburg vorgesehen. Die geplante Leitung sei aus Gründen der Versorgungssicherheit in gleicher Weise in der Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen wie die bestehende Leitung.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die Belange des Schutzgebietes zu würdigen. Nach § 5 der Schutzgebietsverordnung können unter den dort genannten Bedingungen von den Verboten der Verordnung Befreiungen gewährt werden, die im Falle eines Planfeststellungsverfahrens in den Planfeststellungsbeschluss einbezogen werden.		Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
T	33	Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel seien in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Relevant seien Arbeiten bis in einem Abstand von etwa 50 m, zu denen der Leitungsbetrieb vorab zu informieren sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
T	34	Einer frühzeitigen Anzeige geplanter Wartungsarbeiten stehe grundsätzlich nichts im Wege. Allerdings müssten in Ausnahmefällen dringende der Sicherheit dienende Instandsetzungen ohne die Einhaltung einer Frist möglich sein.	Kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis ist grundsätzlich berechtigt, jedoch regelt die Schutzgebietsverordnung derartige Sachverhalte bereits in § 4 (2) Nr.1, so dass ein Änderungsbedarf für die Schutzgebietsverordnung nicht besteht.		Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
T	35	Es sei klarzustellen, dass die Freistellungen auch das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen bis direkt an die Erdgastransportleitung heran einschließen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der § 4 (2) Nr.1 regelt diese Belange bereits ausreichend, da der Leitungsbetreiber als Nutzungsberechtigter einzustufen ist.		Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
T	36	Es sei klarzustellen, dass ein regelmäßiger Rückschnitt des Gehölzbewuchses in der Trasse der Transportleitung freigestellt sei.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die eingeforderte Freistellung ist über die Regelungen des § 4 Abs. 5 und 7 abgedeckt.		Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
T	37	Einer frühzeitigen Anzeige geplanter Wartungsarbeiten stehe grundsätzlich nichts im Wege. Allerdings müssten in Ausnahmefällen dringende der Sicherheit dienende Instandsetzungen ohne die Einhaltung einer Frist möglich sein.	Kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis ist grundsätzlich berechtigt, jedoch regelt die Schutzgebietsverordnung derartige Sachverhalte bereits in § 4 (2) Nr.1 und 4, so dass ein Änderungsbedarf für die Schutzgebietsverordnung nicht besteht.		Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
T	38	Unter § 4 Freistellungen ist in Absatz 9 Ziffer 4 geregelt, dass Jagd in einem Umkreis von 300 Metern um Horststandorte und erkennbare Brutplätze der wertbestimmenden Großvogelarten in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres nicht gestattet sein soll. Hierzu ist zu bemerken, dass bezüglich des Weißstorches nicht erkennbar wird, wieso eine Bejagung von Nieder- und Schalenwild diesen stört. Bekanntermaßen ist der Weißstorch ein Kulturfolger. Eine ordnungsgemäße Einzeljagd von Nieder- und Schalenwild dürfte diesen kaum stören. Es wäre unseres Erachtens kontraproduktiv, insbesondere die Schwarzwildjagd als Einzeljagd in dem Bereich der Brutstandorte des Kranichs generell zu untersagen. Wir halten es daher für zweckdienlicher, die Bejagung von Nieder- und Schalenwild in der genannten Zeit auf die Einzelbejagung mit besonderer Rücksichtnahme auf die brütenden Kraniche zu regeln. Die aktive Schwarzwildbejagung gerade im Bereich der Brutplätze der Kraniche dürfte wesentlich zu seinem Schutz beitragen. Ebenso die Bejagung von Prädatoren.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Zunahme von Brutplätzen der Großvogelarten ist aus naturschutzfachlicher Sicht gewünscht und damit auch der Schutz vor Störungen während der Nestsuche sowie der Brut- und Aufzuchtzeit zur Sicherung des Bruterfolges. Sollte eine weitergehende Bejagung aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein, besteht die Ausnahmemöglichkeit gem. § 4 (8) letzter Satz NSG-VO. Die Jagd im Bereich der Horststandorte bzw. Brutplätze wird nicht generell untersagt, sondern nur in der Zeit vom 1. Dezember bzw. 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres aufgrund der besonderen Rücksichtnahme; dies entspricht dem RdErl. ML / MU vom 3.12.19 Nr. 1.5, wonach jagdliche Einschränkungen zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten zu prüfen sind; es wird hier der ausdrücklichen Empfehlung der Niedersächsischen Vogelschutzwerke gefolgt. Außerhalb der 300 m Umkreise sowie in der Zeit vom 16. August bis 14. Februar ist die Jagd auf Schwarzwild und sonstige Prädatoren uneingeschränkt freigestellt und sollte auch (aus den genannten Gründen) erfolgen.	-"Nr. 4. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze <u>besonders störungsempfindlicher</u> Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Rohrweihe und Uhu) in der Zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres, Nr. 5. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. August eines jeden Jahres, "	Jägerschaft Wolfsburg e. V.
T	39	§ 4 (9) Nr. 3: Die Fallenjagd werde unangemessen und wenig sinnvoll eingeschränkt, zumal die Fallenjagd sich durch die Prädatoren Bekämpfung positiv auf den Schutzzweck auswirke. Wir schlagen daher vor, die Fallenjagd dahingehend zu beschränken, dass sie „nur mit geeigneten und vom DJV empfohlenen Fallen ausgeübt werden darf.“	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beregelung ist aus tierschutzfachlicher- und jagdrechtlicher Sicht, u.a. gem. dem RdErl. ML/MU vom 03.12.2019 Nr.1.6 angepasst	- Nr. 3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.	Jägerschaft Wolfsburg e. V.

	40	§ 4 (9) Nr. 3: Die Beschränkung auf Lebensfallen ausschließlich in Form von einseitig begehbaren selektiven dunklen Kastenfallen aus Holz sei nicht praktikabel. Die Unzulässigkeit der Anlage von Zwangspässen sei weder gerechtfertigt und sinnvoll.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beregelung ist aus tierschutzfachlicher- und jagdrechtlicher Sicht, u.a. gem. dem Rd.Erl. ML/MU vom 03.12.2019 Nr.1.6 angepasst Die Regelungen des § 4 (8) Nr. 3 beschränken die Fallenjagd nicht auf den vom Stellungnehmenden beschriebenen Fallentyp. Sie untersagen nicht die Anlage von Zwangspässen, da diese teilweise erforderlicher Bestandteil der freigestellten Fallenjagd sind.	- Nr. 3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.	Jägerschaft Wolfsburg e. V.
T	41	§ 4 (9): Alle Neozoen seien ohne Einschränkung entsprechend der allgemeinen Vorgaben für die Bejagung zu bejagen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine spezielle Einschränkung der Bejagung von Neozoen sieht die Schutzgebietsverordnung nicht vor. Vielmehr ist eine solche Bejagung dem Schutzzweck vielfach sogar dienlich. Einzig die Ausführung des Jagdbetriebes wird mit gewissen Einschränkungen versehen, die in gleicher Weise die Bejagung von Neozoen wie auch heimischer Wildarten betrifft. Der letzte Satz § 4 Abs 8 eröffnet zudem die Möglichkeit, Ausnahmen von diesen Regelungen zu erlangen, sofern dies nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderläuft. Bei der Zulassung einer solchen Ausnahme kann individuell abgewogen werden, ob die jagdbetriebsbedingte Beeinträchtigung oder der naturschutzfachliche Vorteil der Neozoen-Dezimierung (zum Beispiel Nutria) höher gewichtig ist.		Jägerschaft Wolfsburg e. V.
T	42	§ 4 (10):Die Grünlandmahd sei frühestens ab dem 15.6. zuzulassen. Die Mahd dürfe erst erfolgen, wenn die Wiesen abgesucht wurden oder durch geeignete Maßnahmen des Töten von Wild auszuschließen sei. Die Stadt Wolfsburg solle diese Forderung in ihre Pachtverträge aufnehmen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelung stellt einen Kompromiss mit den Belangen der Landwirtschaft dar. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können zusätzliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Ein Absuchen der Flächen vor der Mahd gehört zur "guten fachlichen Praxis".		Jägerschaft Wolfsburg e. V.
	43	§ 4 (10): Die Mahd habe von innen nach außen mit geringer Geschwindigkeit zu erfolgen.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Mahd kann und sollte zum Schutz der Tieren sowohl von innen nach außen als auch von einer Seite zur anderen erfolgen. Eine geringe Geschwindigkeit wird im Rahmen der „guten fachlichen Praxis“ vorausgesetzt.	§ 4 (10) Nr. 1 I) die Mahd darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden,	Jägerschaft Wolfsburg e. V.
T	44	§ 3 (2) Nr. 6: Das Überfliegen vor der Grünlandmahd mit einer Infrarot-Drohne sei freizustellen, um Wildtiere retten zu können.	Dem Einwand wird gefolgt.	"(12) Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben: a) nur zum Schutz die der wildlebenden Tierarten im Vorfeld einer Mahd, b) nur durch der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigten Personen, c) ohne Unterschreitung einer Flughöhe von 50 m d) für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Zeit vom 15. Februar bis 1.Juni und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. e) zum Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde."	KONU- Kordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn
T	45	Zu § 4 (6) „Gewässerunterhaltung“ könnte unseres Erachtens mit vorheriger Absprache mit der UNB eine zeitliche Ausnahme sinnvoll sein, wenn in sehr trockenen Jahren die Gräben trockengefallen sind. (Klimaanpassung)	Keine Abwägung erforderlich. Die Regelung § 4 Abs. 14 eröffnet diese Möglichkeit bereits.		KONU- Kordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn
T	46	Zu § 4 (8) „Ausübung der Jagd“ Wir haben dieser Stellungnahme eine Anlage beigefügt, die konkrete Hinweise zum Schutz von Fischotter, Biber u.a. bei der Fallenjagd macht. Wir bitten, diese zu beachten.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beregelung ist aus tierschutzfachlicher- und jagdrechtlicher Sicht, u.a. gem. dem Rd.Erl. ML/MU vom 03.12.2019 Nr.1.6 angepasst	-- Nr. 3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.	KONU- Kordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn

T	47	Zu § 4 (8) „Ausübung der Jagd“ > Uns erscheint ein 300-m-Radius um jeden Horst jeder genannten Großvogelart nicht zielführend: > Allein um die Horste des sehr störungsempfindlichen Schwarzstorches stimmen wir der Einschränkung (S. 11 §4 (8) Abs.4) zu, allerdings nicht vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres, sondern entsprechend dessen Brutzeit von 15. März bis 15 August. > Wir fordern daher, diese unbegründete und pauschale Jagdeinschränkung bezüglich aller anderen Großvogelarten aus dem Verordnungstext zu streichen. > Wir empfehlen der Verordnung eine aktuelle Liste beizufügen, die je nach Entwicklung des NSG fortgeschrieben werden sollte und in der konkret einzelne Großvogelarten, deren Horste durch Abstandhalten geschützt werden sollen, benannt werden. Für diese sollte konkret der Zeitraum und die Entfernung des Abstandhalten angegeben werden.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. s. SA T 38		KONU-Kordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn
T	48	Zu § 4 (9) „nichtgewerbliche fischereiliche Nutzung“ bitten wir folgende Ergänzung aufzunehmen, ...: „Freigestellt ist auch die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestanderhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst, dafür auch einschließlich des Einsatzes eines Motorbootes, sofern der Motor dem jeweils neuesten Stand der EU-Sportboot-Richtlinie entspricht.“	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die eingeforderten Freistellungen können nicht pauschal gewährt werden, weil nicht in jedem Fall sichergestellt ist, dass derartige Aktivitäten keine Beeinträchtigungen des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele mit sich bringen. Beispielsweise können entsprechende Aktivitäten während der Vogelbrutzeit erhebliche Störwirkungen entfalten. Unter Umständen können auch Gewässerstrukturen geschädigt werden. Die eingeforderten Freistellungen betreffen allerdings überwiegend Aktivitäten, die nach § 4 (2) Nr.3, Nr.5 und Nr. 6 der Schutzgebietsverordnung ohnehin freigestellt sind, soweit sie im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erfolgen.		KONU-Kordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn
T	49	Zu § 4 (10) „landwirtschaftliche Bodennutzung“ plädieren wir, die Düngung bezüglich der Frage zu konkretisieren, ob eine Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen (unbehandelt, separiert) zulässig ist.	Dem Einwand wird gefolgt.	-§ 4 Abs. 10 Buchst. f) wird ergänzt: ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Klärschlamm oder Gärreste aus Biogasanlagen (unbehandelt, separiert)	KONU-Kordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn
T	50	§ 4 (13) e) [in der Stellungnahme als § 11 (10) d) angegeben]: Angesichts des Klimawandels könne der Erhalt oder die Entwicklung von 80 % der lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf Dauer schwierig werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine entsprechende Regelung ist geboten, um einen guten Erhaltungszustand der Waldlebensraumtypen sicherzustellen. Da im vorliegenden Fall überwiegend Eichen-dominierte Lebensraumtypen in Rede stehen, bestehen auch keine Zweifel, dass dieses auch unter den Bedingungen des Klimawandels möglich sein wird, denn die vorherrschende Stiel-Eiche gilt als besonders trockenresistent, ist gegenüber Wechsellnasse unempfindlich und wächst auch noch in deutlich wärmeren Klimaten.		KONU-Kordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn
T	51	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologi-schen und bodenkundlichen Landesaufnahme“	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes können nicht einzelne Institutionen von der Anzeigepflicht entbunden werden; um den Schutzzweck und die Erhaltungsziele zu gewährleisten sind ggf. örtliche und / oder zeitliche Vorgaben für die Maßnahmen notwendig; außerdem sollte die UNB über im NSG stattfindende Untersuchungen informiert sein, falls Anfragen dazu eingehen.		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
T	52	Weiterhin befinden sich im Plangebiet sechs alte Kohlenwasserstoffbohrungen. Zur Sicherheit und zur Gefahrenabwehr müssen die Bohransatzpunkte auch weiterhin für schwere Gerätschaften erreichbar sein.	Kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis ist grundsätzlich berechtigt, jedoch regelt die Schutzgebietsverordnung derartige Sachverhalte bereits in § 4 (2) Nr. 4, so dass kein Änderungsbedarf für die Schutzgebietsverordnung besteht.		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

T	53	In § 1 (3) wird auf die mitveröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 hingewiesen. Tatsächlich hat die Übersichtskarte den Maßstab 1 : 70.000. Dies widerspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 14 (4) Satz 6 NAGBNatSchG und wurde auch schon in der Rechtsprechung als Verfahrensfehler gewertet, z.B. OVG Lüneburg, Urt. v. 19.07.2017, 4 KN 29/15 in der Sache Waldgebiete im Hümmling.	Dem Einwand wird gefolgt und der Maßstab wie vorgeschlagen angepasst.	Karten korrigiert	Landkreis Gifhorn, 9 - Umweltbehörde
T	54	In der Kartenlegende der Detailkarten ist bei der vorletzten Signatur die Rechtschreibung zu beachten und dem VO-Text anzupassen	Dem Einwand wird wie vorgeschlagen gefolgt.	Karten korrigiert	Landkreis Gifhorn, 9 - Umweltbehörde
T	55	In der Begründung zur VO wird auf S. 5 in dem Abschnitt zu 5 Luftfahrtsysteme und Luftfahrzeuge, letzte Zeile, ein Urteil des BVerwG v. 10.4.2012 herangezogen. Das Urteil datiert tatsächlich v. 10.4.2013.	Dem Einwand wird gefolgt.	Datum in Begründung zur VO korrigiert	Landkreis Gifhorn, 9 - Umweltbehörde
T	56	Es wird gefordert, dass auch der Einsatz von abgedunkelten Drahtgeflechtfallen zulässig bleibt.	Dem Einwand wird gefolgt. s. SA 46		Landkreis Gifhorn, 9 - Umweltbehörde
T	57	Nach § 4 Abs. 8 Nr. 4 ist die Jagd im Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze aufgeführter Großvogelarten - wobei keine Großvogelarten eingangs in § 2 Abs. 4 aufgeführt sind - in der Zeit vom 15.01. bis 15. August untersagt. Diese Regelung kann nicht greifen bzw. praktisch funktionieren.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. s. SA 38 In § 2 Abs. 4 sind die störungsempfindlichen Großvogelarten Rotmilan und Rohrweihe aufgeführt. Dem Jagdberechtigten ist es zumutbar auf Grund seiner Jagdprüfung die notwendige Kenntnis darüber zu besitzen die Großvogelarten zu kennen und im Rahmen seiner Verantwortung sich darüber in Kenntnis zu setzen ob ein Brutverdacht vorliegt. Im Einzelfall kann eine RS mit der zuständigen UNB oder dem Naturschutzbeauftragten der Stadt/des LK erfolgen.		Landkreis Gifhorn, 9 - Umweltbehörde
T	58	Bei dem beabsichtigten zeitlich beschränkten Jagdverbot ist angesichts eines hohen Vorkommens von Schwarzwild gerade im Frühjahr damit zu rechnen, dass dieses das Grünland in den angrenzenden Revieren aufsucht. Wenn hier nicht mit den gebotenen jagdlichen Mitteln Schwarzwild gejagt werden kann, ist mit erheblichen Wildschäden auf den angrenzenden Grünlandflächen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Calberlah und Allerbüttel incl. Revierteil Ilkerbruch zu rechnen. Wer entschädigt die Landwirte, wenn eine Abwehr mit jagdlichen Mitteln nicht zulässig ist?	Dem Einwand wird nicht gefolgt. s. SA 38		Landkreis Gifhorn, 3.3 - Jagdbehörde
T	59	Ferner werden schützenswerte Pflanzen und Gelege von Bodenbrütern durch das Schwarzwild vernichtet, ohne eine Gegenwehr zu haben. Es wird daher eine Ausnahme zur Schwarzwildbejagung gefordert.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. s. SA 38		Landkreis Gifhorn, 3.3 - Jagdbehörde
T	60	Die eingestreuten Grünlandflächen werden durch den Verordnungstext im hohen Maße mit Nutzungsaufgaben belegt, die eine zukünftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Frage stellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind geboten, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen, insbesondere aber zur Sicherung und Entwicklung des Grünland-Lebensraumtypes 6230 und der gesetzlich geschützten Biotope (nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG) sowie benachbarter anderer Lebensraumtypen und diverser Vogelarten des Grünlandes. Die Beschränkungen sind verhältnismäßig, da sie sich auf das für die Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele erforderliche Maß beschränken. Den landwirtschaftlichen Betrieben steht gegebenenfalls Erschwernisausgleich zu. Die Pächter von Flächen der öffentlichen Hand werden durch einen angepasst niedrigen Pachtpreis dabei unterstützt die Ziele des Naturschutzes auf diesen Flächen umzusetzen.		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2

T	61	§ 3 Verbote Abs. 2 Nr. 5: Die Ortung von Rehkitzen auf Grünlandflächen erfolgt mit Hilfe der Drohnentechnik direkt vor der Mahd. Diese Technik hat sich landesweit in den letzten Jahren etabliert und dient neben der Landwirtschaft auch dem Tierschutz und der Jagd. Wir bitten dies zu berücksichtigen und den Drohneinsatz für landwirtschaftliche Zwecke auch zukünftig kurzfristig ohne Vorlauffrist zu gewähren. Denn die Grünlandmahd ist wetterabhängig, wird demzufolge auch spontan und kurzfristig durchgeführt.	Dem Einwand wird gefolgt. Siehe SA T 44		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2
T	62	§3 Abs. 2, Nr. 9: Die Unterhaltung angrenzender Gehölze sei für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zwingend geboten. Hierzu gehöre ein in größeren Abständen durchzuführendes Auf-den-Stock-Setzen. Auch seien Gehölze an Wirtschaftswegen zu unterhalten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die eingeforderten Unterhaltungsmöglichkeiten werden durch § 4 (5) freigestellt, soweit dieses mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar ist. Das Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen erfordert gem. § 4 (6) Nr2 NSG-VO eine vorherige Zustimmung der UNB bzw. einen abgestimmten Unterhaltungsrahmenplan; diese Regelungen dienen dazu, die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten,- nur unter diesen Bedingungen ist eine Freistellung in einem europarechtlich geschützten Gebiet möglich (siehe Urteil des EuGH vom 7.11.18 zu Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie)		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2
T	63	§ 4 (2): Über nennenswerte Eingriffe im Schutzgebiet seien die Grundeigentümer und Bewirtschafter vorab zu informieren und Benehmen mit ihnen herzustellen.	Der Einwand ist gegenstandslos. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. §§ 7 und 8 NSG-VO bedürfen der vorherigen Anknüpfung oder Anordnung (siehe auch Begründung mit Verweis auf § 65 (2) BNatSchG und § 15 (2) Satz 2 NAGBNatSchG.		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2
T	64	§ 4 Abs. 4 : Die Maßnahmen sind mit den Unterhaltungspflichtigen inhaltlich abzustimmen. Einen den betrieblichen Erfordernissen angepassten Handlungsspielraum in Bezug auf z.B. Länge der Abschnitte halten wir für geboten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Forderung ist fachlich nachvollziehbar, jedoch lassen sich derart individuelle Regelungen nicht in einer Verordnung fassen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von diesen Regelungen zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwider läuft.		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2
T	65	§ 4 Abs. 5, § 4 Abs. 6 Nr. 3: Die geforderten Abstimmungsgespräche zwischen Bewirtschaftern bzw. Unterhaltungspflichtigen mit der UNB erschweren die von Wetter und betrieblichen Erfordernissen bestimmten Arbeitsabläufe in der Landwirtschaft. Die Einholung einer Erlaubnis bzw. schriftliche Antragstellung für Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen reglementiert landwirtschaftliches Tun und Handeln nach den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erheblich. Außerdem ist hiermit ein zusätzlicher bürokratischer Mehraufwand verbunden, der in der landwirtschaftlichen Praxis schwerlich umsetzbar ist und spontanes und flexibles Reagieren verhindert.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Alternative bestünde darin, dass entsprechende Handlungsmöglichkeiten verboten werden müssten, da im Einzelfall davon eine maßgebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausgehen kann. Vor diesem Hintergrund hat der Verordnungsgeber die mildeste Regelungsmöglichkeit gewählt, um den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten und keine starren Verbote aussprechen zu müssen.		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2
T	66	§ 4 Abs. 6: Die im Verordnungstext formulierten Reglementierungen zur Gewässerunterhaltung sind mit dem zuständigen Unterhaltungsbeauftragten inhaltlich abzustimmen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Alle Unterhaltungspflichtigen hatten die Möglichkeit, sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Schutzgebietsverordnung zu diesen Regelungen zu äußern und haben dies auch getan. Alle eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden sachgerecht gewürdigt.		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2
T	67	§ 4 (11): Die Grünlandflächen würden in hohem Maße mit Nutzungsaufgaben belegt, die eine zukünftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Frage stellen würden. Es sei zu gewährleisten, dass eine rentable Grünlandnutzung gesichert bleibe. Die Belange der Landwirtschaft seien unzureichend berücksichtigt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind geboten, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen, insbesondere aber zur Sicherung und Entwicklung des Grünland-Lebensraumtypes 6230, der gesetzlich geschützten Biotope sowie benachbarter anderer Lebensraumtypen und diverser Vogelarten des Grünlandes. Die Beschränkungen sind verhältnismäßig, da sie sich auf das für die Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele erforderliche Maß beschränken. Die Eigentümer werden ggf. durch den Erschwerenausgleich entschädigt, Pächter von Flächen der öffentlichen Hand werden durch einen angepassten Pachtpreis dabei unterstützt die Ziele des Naturschutzes auf diesen Flächen umzusetzen.		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2

T	68	§ 4 (10) Buchst b). E: Problemkräuter und -gräser würden flächendeckend auftreten können. Besonders die Ausbreitung des Jakobskreuzkrautes sei kritisch, so dass Sonderregelungen erforderlich seien.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Bevor Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, muss geprüft werden, ob es alternative Methoden gibt. Insbesondere für das Jakobskreuzkraut sind solche inzwischen bekannt. Zum Schutz und Erhalt der Artenvielfalt, sind grundsätzlich selektive Methoden vorzuziehen. Zur Vermeidung unzumutbarer Härten können Sonderregelungen erforderlich werden. Dazu sieht der Abs. 14 vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde abweichenden Regelungen zustimmt, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele.		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2
T	69	§ 4 (10) Nr.1 Buchstb.h, i, g und Nr. 2, b): Pufferstreifen brächten Bewirtschaftungsschwernisse und Ertragseinbußen und damit verbunden eine Eigentumsentwertung mit sich.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die betreffenden Pufferstreifen sind zur Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele geboten s. SA T60		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2
T	70	§ 4 (10) Nr. 1 d: Die Lagerung des Mähgutes vor Ort sei arbeitswirtschaftlich sinnvoll und solle uneingeschränkt möglich bleiben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Über mehrere Wochen (Mähgut) bzw. Monate (Silage, Rundballen) darf das Material vor Ort verbleiben, damit keine unzumutbaren arbeitswirtschaftlichen Belastungen auftreten. Eine längere Lagerung kann dagegen nicht zugestanden werden, weil dadurch Grünland-Lebensraumtypen und Habitate wertbestimmender Vogelarten geschädigt würden. Außerdem dienen die Rundballen als Ansetzware für Prädatoren, dies soll unterbunden werden.		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2
T	71	§ 4 (10) Nr. 1 Buchst. c und Nr.2 Buchst. a und e: Bei der Wiesenpflege handele es sich um eine pflanzenbauliche Maßnahme zur Verbesserung der Grünlandflächen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Grünlandpflege muss beschränkt werden, um die Bewahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele zu gewährleisten.		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2
T	72	§ 4 (10), Nr. 1 Buchst.g: Die Unterhaltung der Gräben sei unerlässlich für die Grünlandbewirtschaftung.	Kein Abwägungsbedarf. Die Unterhaltung wird nicht verboten sondern soweit freigestellt, wie es mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar ist.		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2
T	73	§ 4 (10) Nr. 2 Buchst. C: Die Regelung stelle einen erheblichen Eingriff in die Flächennutzung dar. Falls die Regelung unvermeidbar sei, wäre an Stelle von zwei Weidetieren die Grenze bei 2,5 Großvieheinheiten zu setzen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelung ist geboten, um den Weidedruck ausreichend gering zu halten, damit die Artenzusammensetzung der wertvollen Grünlandbiotope nicht geschädigt wird. Der erhebliche Eingriff in die Flächennutzung ist nicht zutreffend, da diese sehr kleinen Grünlandflächen bisher schon sehr extensiv bewirtschaftet werden.		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2
T	74	§ 4 (10) Nr. 2 Buchst d: Es sei davon auszugehen, dass der herbstliche Pflegeschnitt nicht unter die Mahdbegrenzung falle.	Dem Einwand wird stattgegeben. Eine Klarstellung erfolgt in der Begründung.	Begründung ergänzen: Der herbstliche Pflegeschnitt einer Weide fällt nicht unter die Mahdbegrenzung.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2
T	75	§ 4 (10) Nr. 2 d: Erforderlichenfalls seien auch frühere Mahdtermine zuzulassen.	Kein Abwägungsbedarf. Die vorgegebenen Mahdtermine sind geboten, damit der Artenzusammensetzung der wertvollen Grünlandbiotope nicht geschädigt wird. Jedoch sieht der § 4 (14) vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde abweichenden Regelungen zustimmen kann, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele. Somit besteht die Option der eingeforderten früheren Mahdtermine.		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2
T	76	§ 4 (10) Nr. 4 : Wildgatter und Wolfschutzzäune stellen erhöhte Sicherheitsanforderungen, deren Belange Vorrang vor der Ortsüblichkeit habe.	Kein Abwägungsbedarf. Der § 4 Abs. 14 sieht vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde abweichenden Regelungen zustimmt, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele.		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig Fachgruppe 2
T	77	§ 4 (10): Der Begriff der nicht gewerblichen fischereilichen Angelnutzung besitze keine hinreichende Rechtsklarheit.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die gewählte Begrifflichkeit ist nicht mehrdeutig. Nicht gewerblich ist die derzeit im Gebiet praktizierte Angelnutzung durch Fischereivereine. Gewerblich wäre eine solche, bei der ein Unternehmen kommerziell an Dritte Angelmöglichkeiten gegen Entgelt anbietet.		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 3.6 Fischerei

T	78	§ 4 (10) Nr. 4: Das Nachtangelverbot stehe im Widerspruch zu den Rechtgrundlagen des Fischereirechtes. Mit den Fischereiberechtigten seien einvernehmliche Regelungen anzustreben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Einer derartigen Beschränkung in einem Naturschutzgebiet steht das Fischereirecht nicht entgegen, da es naturschutzfachlich begründet ist und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahrt. Bezüglich der angeregten einvernehmlichen Regelung sei darauf hingewiesen, dass der örtlich betroffene Sportfischerverein Wolfsburg die Ausweisung des Schutzgebietes uneingeschränkt begrüßt und konstruktive Mitwirkung anbietet.		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 3.6 Fischerei
T	79	§ 4 (10) Nr. 7 und 8: Ablassverbote oder überbordende Auflagen führten unter anderem zu Fischbestandshygiene-problemen. Die Vorgaben zu Lochblenden oder Rechen seien fachlich nicht nachvollziehbar und können Dammüberflutungen und Standsicherheitsprobleme zur Folge haben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Es ist nicht erkennbar, dass die Fischteichwirtschaft mit überbordenden Auflagen überzogen wird. Die wenigen Verbote sind zur Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele geboten. Die Lochblenden oder Gitter verhindern das Entweichen von Fischen in die Fließgewässer und damit eine Faunenverfälschung in diesen Gewässern. Pauschale Ablassverbote enthält die Verordnung nicht sondern nur ein Abstimmungsgebot mit der Naturschutzbehörde. Angesichts der örtlichen Situation ist eine Gefahr von Dammüberflutungen oder Standsicherheit Problemen nicht erkennbar.		Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 3.6 Fischerei
T	80	Allgemein: Von der Schutzgebietsausweisung seien Stromversorgungsanlagen der LSW betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Sachargument SA T9		LSW Netz GmbH & Co.KG, DNP Netzplanung und -entwicklung
T	81	"Drohnen" zeitliche Begrenzung von April-bis Juli aufnehmen für eine Befliegung zur Kitzrettung zu ermöglichen	Dem Einwand wird gefolgt. s. SA T 44		NABU Kreisverband Gifhorn
T	82	„Drohnen“: Die im Verordnungstext genannte Mindesthöhe von 150 m ist durch die Angabe einer Maximalhöhe von 50 m abzuändern oder ganz wegzulassen.	Dem Einwand wird gefolgt. s. SA T 44		NABU Kreisverband Gifhorn
T	83	Die Bejagung semiaquatischer Säugetiere in und auf dem Wasser sei wegen der Verwechslungsgefahren zu verbieten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung. Dieses darf nur soweit beschränkt werden, wie es zur Sicherstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes geboten ist. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist die geforderte Beschränkung im vollen Umfang nicht erforderlich.		NABU Kreisverband Gifhorn
T	84	Lebendfallen seien nur im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Naturschutzbehörde freizustellen. Der Einsatz müsse dem Schutzziel entsprechen. Der Erfolg sei durch ein Monitoring zu belegen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Beregelung ist aus tierschutzfachlicher- und jagdrechtlicher Sicht, u.a. gem. dem Rd.Erl. ML/MU vom 03.12.2019 Nr.1.6 angepasst wurden. s.SA T39 Die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen der Fallenjagd sind hinreichend, um Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes sicherzustellen. Die Vorkehrungen stellen hinreichend sicher, dass nicht versehentlich Fischotter oder Biber zu Schaden kommen. Vor diesem Hintergrund ist eine Einvernehmens Regelung nicht geboten. Ein Monitoring erfolgt durch die Jagdbehörde. Diese überwacht die Jagdausübung bezüglich der Einhaltung des Jagdrechtes, welches eine nachhaltigen Nutzung und den Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes vorgibt.		NABU Kreisverband Gifhorn
	85	Nur die Verwendung einseitig begehrbarer Lebendfallen aus Holz von mindestens 80 cm Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen sei zu erlauben.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. s.SA T39		NABU Kreisverband Gifhorn
T	86	Um Seeadlerhorste habe die Jagdruhe bereits am 1. Dezember zu beginnen. Im Übrigen sei die Regelung geboten und zumutbar.	Dem Einwand wird gefolgt.	Nr. 5. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. August eines jeden Jahres,	NABU Kreisverband Gifhorn
T	87	§ 4: Ergänzend sei die Errichtung künstlicher Nisthilfen für Schwarzstorch, Seeadler und Fischadler nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde freizustellen.	Kein Abwägungsbedarf Die eingeforderte Freistellung besteht bereits in allgemeiner Form in § 4 Abs. 2 Nr.5 der Schutzgebietsverordnung. Die Errichtung von Nisthilfen fällt zweifelsfrei unter diese Regelung.		NABU Kreisverband Gifhorn
T	88	Hinweis zur VO-Karte: Auf eine Darstellung der Lebensraumtypen sollte in der Verordnungskarte verzichtet werden, da sich im Zuge der raumzeitlichen Waldentwicklung die Lage der Flächen und Qualitäten der Waldbestände ändern können (siehe Drömling).	Dem Einwand wird gefolgt.	Die VO- Karten werden entsprechend angepasst.	Niedersächsische Landesforsten

T	89	Zu §1 Abs. 5: Da das Gebiet nach dem NWE10-Prozess deutlich mehr als 3 Prozessschutzflächen beinhaltet, empfehlen wir die Formulierung: Das NSG beinhaltet zahlreiche Prozessschutzflächen, die der natürlichen Waldentwicklung dienen.	Dem Einwand wird gefolgt.	Die VO wird wie vorgeschlagen geändert.	Niedersächsische Landesforsten
T	90	Zu § 2 Abs. 2 Nr.1 d): Hinweise: Die Baumart Eibe ist im Barnbruch standörtlich nicht geeignet. Sie benötigt nährstoffreiche mineralische Böden.	Dem Einwand wird gefolgt.	Die Eibe wird aus dem Schutzzweck gestrichen.	Niedersächsische Landesforsten
T	91	Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3: Die Erhaltung und Entwicklung von 5 alten Laubbäumen je ha Wald geht über die Anforderungen des Sicherungserlasses für Wald- LRT hinaus und sofern er sich auf den LÖWE-Erlass bezieht, wird dieser nicht korrekt zitiert.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Es wurde der Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) 2004 falsch zitiert. In diesem wurde auf Seite 53 für das Waldnaturschutzgebiet die Erhaltung von mindestens 10 Bäumen je ha Altbestände als Ziel benannt. Um ein funktionierendes Habitatbaumkonzept in diesem wertvollen Waldgebiet zu sichern muss der Erhalt von Totholz und Habitatbäumen gefördert werden. Dies ist so bereits auch durch den LÖWE-Erlass vorgesehen. Fehlendes Totholz sowie die Konzentration der Habitatbäume in wenigen Gebietsteilen, würde Lebensraumdefizite für darauf angewiesene Tierarten sowie für Pilzarten bewirken. Eine Verteilung innerhalb des NSGs ist z.B. aufgrund von Reviergrößen der Höhlenbrüter bedeutsam. Es wäre nicht ausreichend, Habitatbäume lediglich innerhalb der Prozessschutzzonen zu konzentrieren.	Korrektur der VO: 3. Die Erhaltung und Entwicklung von mindestens 10 Bäumen je ha Altbestand, die über das gesamte NSG verteilt sind, insbesondere von Höhlenbäumen, Bäumen mit Rissen und Spalten, Horstbäumen oder starkem Baumholz mit besonderen, wirtschaftlich geringwertigen Wuchsformen (z.B. tiefer Astansatz oder stark gebogene Stämme) sowie das Zulassen des natürlichen Zerfalls dieser Bäume bzw. des Holzes (stehendes und liegendes Totholz) als Lebensraum für f. .1	Niedersächsische Landesforsten
T	92	Zu §2 Abs. 3 Nr. 1b: Aufgrund des Eschentriebsterbens ist derzeit davon auszugehen, dass die Esche als Hauptbaumart im LRT 91E0 verschwinden wird. Dies sollte durch die Ergänzung von „möglichst“ deutlich werden.	Dem Einwand wird gefolgt.	Die VO wird wie vorgeschlagen geändert.	Niedersächsische Landesforsten
T	93	Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 a: Anders als beispielsweise in der Schutzkategorie Nationalpark ist das Ziel der FFH-RL nicht das Ausschließen menschlicher Nutzungen per se oder die Entwicklung „maximale positiver Zustände“, sondern die Erhaltung günstiger Erhaltungszustände und stabiler Populationen. Wir bitten den Absatz zu streichen.	Dem Einwand wird gefolgt.	Die VO wird wie vorgeschlagen geändert.	Niedersächsische Landesforsten
T	94	Zu §2 Abs. 3 Nr. 2b, c und d: Da die Waldbestände seit langem bewirtschaftet werden, ist davon auszugehen, dass die Bodenstruktur nicht vollständig intakt ist. (Fast) alle Bestände sind durch Rückegassen erschlossen, welche der Konzentration möglicher Bodenverdichtungen dienen. Folglich ist die Bodenstruktur im Bereiche der Rückegassen nicht als intakt zu bezeichnen und somit auch nicht die gesamte Waldfläche. Daher bitte ich „möglichst“ zu ergänzen.	Dem Einwand wird gefolgt.	Die VO wird wie vorgeschlagen geändert.	Niedersächsische Landesforsten
T	95	Zu §2 Abs. 3 Nr. 2c: Aufgrund der natürlichen Entwicklung wird es zu Schwankungen im Vorkommen von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen kommen, daher kann dieses nicht kontinuierlich hoch sein. Wir empfehlen an dieser Stelle folgende Formulierung: „Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden.“	Dem Einwand wird gefolgt.	Die VO wird wie vorgeschlagen geändert.	Niedersächsische Landesforsten
T	96	Zu § 2 Abs. 4 Nr.1 Grauspecht: Die Gründe für den Rückgang der hier an seiner nördlichen Arealgrenze vorkommenden Art, sind letztlich nicht bekannt. Angesichts günstiger Entwicklungen bei allen anderen Spechtarten, scheinen Waldstrukturen und deren eventuelles Fehlen nicht von ausschlaggebender Bedeutung zu sein. Spekulativ werden Rückgänge der Ameisenpopulationen, zwischenartliche Konkurrenz oder kalte Winter genannt. Ich bitte diese Aspekte im vorliegenden Abschnitt entsprechend zu berücksichtigen.	Dem Einwand wird gefolgt.	Die VO wird wie vorgeschlagen ergänzt: [...] und die Förderung einer stabilen Ameisenpopulation als Nahrungsgrundlage.	Niedersächsische Landesforsten

T	97	Zu § 2 Abs. 4 Nr.1 Rotmilan: Die Art ist aus hiesiger Kenntnis wenig störungsempfindlich. (Mündliche Auskunft durch Förster für Waldökologie). Horstschutzzonen erscheinen daher nicht zwingen erforderlich.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die aktuellen Beobachtungen beziehen sich auf Einzelindividuen. Aus landesweiter Sicht ist diese Art von der staatl. Vogelschutzkarte jedoch als störungsempfindlich eingestuft.		Niedersächsische Landesforsten
T	98	Zu § 2 Abs. 4 Nr.1 Schwarzspecht: Die Art hat sich in den letzten Jahrzehnten in unseren forstlich bewirtschafteten Wäldern erfreulich erholt. Neben der Buche werden auch andere Baumarten insbesondere die Kiefer zur Anlage von Höhlen genutzt. Ich bitte dies zu ergänzen.	Dem Einwand wird gefolgt.	Die VO wird wie vorgeschlagen geändert. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes störungsarmer, naturnaher, strukturreicher Wäldern mit alten Buchen- und Kiefernbeständen und strukturreichem Bruch- und Auwald	Niedersächsische Landesforsten
T	99	Zu § 2 Abs. 4 Nr.2 Hinweis: Vermutlich ist eine kontinuierliche, effektive Bejagung von Schwarzwild wie auch Fuchs, Waschbär, Marderhund etc. für den Bruterfolg der genannten Arten ein wesentlicher Faktor.	Kein Abwägungsbedarf. Sollte eine weitergehende Bejagung aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein, besteht die Ausnahmemöglichkeit gem. § 4 (8) letzter Satz, NSG-VO.		Niedersächsische Landesforsten
T	100	Zu § 3 Abs. 2 Nr. 5: Der pauschale Ausschluss von Starts und Landungen von unbemannten Fluggeräten würde hier positiven Effekten entgegenstehen. Eine Einschränkung von Hobbyzwecken wird in diesem Zusammenhang begrüßt. Weiter möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Einsatz von Drohnen zwar nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 (VO zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017) über Naturschutzgebieten verboten ist, von diesem Verbot allerdings nicht der Betrieb durch oder unter Aufsicht von Behörden nach § 21a Abs. 2 Nr. 1 der selbigen Verordnung erfasst ist. Daher empfehlen wird folgende Formulierung: "...abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft."	Dem Einwand wird gefolgt. Die Nutzung von Drohnen wird neu geregelt.	- "(12) Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben: d) für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Zeit vom 15. Februar bis 1.Juni und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.	Niedersächsische Landesforsten
T	101	Zu § 3 Abs. 2 Nr. 7: Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auch weiterhin das Entzünden von offenem Feuer z.B. aus Forstschutzgründen zum Verbrennen von käferbruttauglichem Material erlaubt ist. Ansonsten müsste hierfür eine entsprechende Ausnahme eingeräumt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Feuer machen ist im NSG verboten. Neben der potentiell bestehenden Brandgefahr für das Gebiet, wird der Holzverschnitt je nach Lagerzeit von Insekten, Vögeln und Kleinsäugern besiedelt, die dann zum Teil mit verbrannt würden. Ein Feuer kann zudem zu Beunruhigung führen und unter einigen Arten als Stressfaktor wahrgenommen werden. Auch der Qual stellt eine Störung da. Der Eigentümer kann das Grundstück befahren, um den Holzverschnitt abzutransportieren. Eine Ausnahmemöglichkeit durch die UNB ist gegeben.		Niedersächsische Landesforsten
T	102	Zu § 3 Abs. 2 Nr. 7: Als Teil jagdlicher Aktivitäten ist das winterliche Brauchtumsfeuer im Anschluss an Gemeinschaftsjagden üblich. Ich bitte dies freizustellen.	Dem Einwand wird gefolgt.	§4 Abs. 8 Nr. 7. das Entzünden von offenem Feuer als Brauchtumsfeuer sowie das Grillen in einem mit der UNB abgestimmten Ort, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.	Niedersächsische Landesforsten
T	103	Zu § 3 Abs. 2 Nr. 12: Bohrungen und Abgrabungen im Rahmen der forstlichen Standortskartierung gehören zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Wir bitten um klarstellende Freistellung für diese Maßnahmen oder um eine entsprechende klarstellende Formulierung in der Begründung.	Kein Abwägungsbedarf. § 4 Abs. 2 Nr.6 ermöglicht solche Untersuchungen nach Absprache mit der zuständigen UNB.		Niedersächsische Landesforsten
T	104	Zu §3 Abs. 4 (neu): In die VO sollte folgender Passus ergänzt werden, da sich die Regelung in der vorliegenden Version nur auf behördliche -Maßnahmen beziehen: „Die Erfordernis, weitere notwendige privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, wird durch die Rechtsverordnung nicht berührt.“	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Dieser Hinweis ist nicht unbedingt notwendig und würde die Verordnung unnötig verlängern.		Niedersächsische Landesforsten

T	105	Zu §4 Abs. 2 Nr. 6: Zusätzlich sollten durch die Niedersächsischen Landesforsten organisierte Veranstaltungen auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG ohne Zustimmungsvorbehalt freigestellt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes können nicht einzelne Institutionen von der Anzeigepflicht entbunden werden. Der Hintergrund dieser Pflicht ist, dass die UNB darüber informiert sein muss, wann sich welche Personen im NSG außerhalb der Wege aufhalten bzw. Untersuchungen durchführen, um den besonderen Schutzbedürfnissen der Erhaltungsziele gerecht zu werden und auf Nachfragen angemessen reagieren zu können; außerdem wird durch die Zustimmung sichergestellt, dass die UNB die erhobenen Daten zur Verfügung gestellt bekommt bzw. diese ggf. Nachfragen kann. Die Anzeigepflicht und der Zustimmungsvorbehalt sind aus diesem Grund notwendig und werden als zumutbar angesehen. Hierzu wird angemerkt, dass die Zustimmung nicht für jede Untersuchung einzeln erfolgen muss, sondern auch im Vorfeld z.B. jährlich oder für bestimmte Untersuchungsreihen auch mehrjährig erfolgen kann.		Niedersächsische Landesforsten
T	106	Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) und die Niedersächsischen Landesforst (NLF) sollten ohne Zustimmungsvorbehalt Forschung und wissenschaftliche Untersuchungen durchführen dürfen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T 105		Niedersächsische Landesforsten
T	107	Zu § 4 Abs. 3: Gem. Unterschutzstellungserlass ist das Instandsetzen von Wegen lediglich mit 1 monatiger Frist anzuzeigen. Diese Regelung sei zu übernehmen.	Kein Abwägungsbedarf. Diese Regelung findet sich identisch in §4 Abs.11 Nr.9 Buchst. h wieder: "eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,"		Niedersächsische Landesforsten
T	108	Zu § 4 Abs. 4: Wegeböschungen sind Teil des Wegekörpers, dessen Unterhaltung gem. Erlass freizustellen ist. Details können darüber hinaus im Rahmen der Managementpläne vereinbart werden. Ich bitte daher die Regelung zu streichen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die in der Verordnung als "Wegeseitenränder" bezeichneten Wegeböschungen stellen wertvolle Habitate und Biotopverbundachsen da, weshalb sie möglichst sensibel gepflegt werden sollen.		Niedersächsische Landesforsten
T	109	Zu § 4 Abs. 8 Nr.1 b): Klarstellend gehen wir davon aus, dass Hochsitze mit gegründetem Fundament gemeint sind.	Kein Abwägungsbedarf. Diese Annahme ist richtig, die gewählte Formulierung wird als ausreichend gesehen.		Niedersächsische Landesforsten
T	110	Jagdliche Ruhezeiten um Rotmilanhorste von 300 m erscheint unnötig großräumig. Nach hiesiger Einschätzung ist eine Zone von 100 m ausreichend.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. s. SA T 38		Niedersächsische Landesforsten
T	111	Zu § 4 Abs. 11: Die Regelungen Nr. 3.-5. beschränken die ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in Bereichen von Nicht-LRT- Flächen ein. Bezugnehmend auf das Anschreiben von ML und MU (19.02.2018) zum Leitfaden zu NATURA 2000- Gebieten bitten wir die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf Nicht-LRT-Flächen weitgehend von Einschränkungen freizustellen. Sollte an den Regelungen festgehalten werden, ist die besondere Notwendigkeit dafür hinreichend zu begründen. Nr. 4 bitten wir dahingehend zu ändern, dass lediglich entwässernde Maßnahmen nicht freigestellt sind. Ferner bitten wir die temporäre Ableitung von Oberflächenwasser zur Kulturbegründung freizustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Leitfaden wird nicht als rechtsverbindliche Vorgabe anerkannt, da es hierfür keine Grundlage gibt. Gem.Nr. 1.9 des RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015 können für Landeswaldflächen über die Vorgaben dieses Erlasses hinaus, die Anforderungen des Bezugserlasses zu c (LÖWE-Erlass) , die im besonderen Maß den Erhaltungszielen (EHZ) von Natura 2000-Gebieten dienen, in die Naturschutzgebietsverordnung (NSG VO) aufgenommen werden. Die in der NSG VO Barnbruch Wald zusätzlich getroffenen Einschränkungen sind notwendig, um den Gebietscharakter zu erhalten. Aus dem Schutzzweck (s. § 2) geht hervor, dass Veränderungen der aktuellen Ausstattung des Gebietes sich negativ auf die einzelnen Schutzziele des NSG auswirken würden. Zu 3. Pflanzenschutzmittel wirken immer auf eine Artengruppe, somit sind immer auch nicht schädliche Arten durch diese betroffen. Der Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden mindert die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und wird bis auf eng begrenzte erforderliche Sonderfälle ausgeschlossen. Die naturnahe Waldwirtschaft bedarf keiner Pflanzenschutzmittel, somit grenzt die Regelung die Waldwirtschaft nicht maßgeblich ein, die Arten gem. Schutzzweck (§ 2 der VO) werden jedoch nachhaltig geschützt. Zu 4. Da der Wasserhaushalt des Gebietes einen großen Einfluss auf die EHZ mehrerer signifikanter FFH-Lebensraumtypen hat und dieser ebenfalls das Leitbild des Gebietes im PEP 2012 prägt, darf dieser nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Prüfung verändert werden. Durch § 4 Abs. 13 und 14 kann die zuständige UNB Ausnahmen zustimmen. Zu 5. Diese Einschränkungen dienen dem Schutz der wertgebenden Vogelarten im Gebiet. Gemäß Nr. 1.9 des RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015 sind für wertbestimmende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I zur Vogelschutz-Richtlinie über den Erlass hinausgehende Regelungen möglich, wenn sie räumlich und inhaltlich erforderlich sind und über die für Wald-Lebensraumtypen vorgesehenen Beschränkungen hinausgehen. Natura 2000-Gebiete sind mit Blick auf Naturschutzaspekte zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. für die Erhaltung bestimmter Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten ausgewählt worden. Der besondere Schutz der dort vorkommenden Vogelarten gebietet es, die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit abweichend von der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit des § 33 Abs. 1 Nr.1 Bstb. b) NWaldLG zu regeln. Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Bstb. b) NWaldLG dauert die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis zum 15. Juli. Der besonderen Verpflichtung zum Schutz der Vogelarten, die bereits vor dem 1. April bzw. der Vogelarten, die auch noch nach dem 15. Juli brüten, wird man nicht gerecht, sollte sich die Beschränkung der Holzentnahme nur auf die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beziehen.	Die Begründung wird bezüglich wie folgt ergänzt: Zu Nr.4 Da der Wasserhaushalt des Gebietes einen großen Einfluss auf die Erhaltungsziele mehrerer signifikanter FFH-Lebensraumtypen hat und dieser ebenfalls das Leitbild des Gebietes im PEP (Pflege- und Entwicklungsplan) prägt, darf dieser nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Prüfung verändert werden. Zu Nr. 5 Diese Einschränkungen dienen dem Schutz der wertgebenden Vogelarten im Gebiet. Gemäß Nr. 1.9 des RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015 sind für wertbestimmende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I zur Vogelschutz-Richtlinie über den Erlass hinausgehende Regelungen möglich, wenn sie räumlich und inhaltlich erforderlich sind und über die für Wald-Lebensraumtypen vorgesehenen Beschränkungen hinausgehen. Natura 2000-Gebiete sind mit Blick auf Naturschutzaspekte zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. für die Erhaltung bestimmter Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten ausgewählt worden. Der besondere Schutz der dort vorkommenden Vogelarten gebietet es, die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit abweichend von der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit des § 33 Abs. 1 Nr.1 Bstb. b) NWaldLG zu regeln. Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Bstb. b) NWaldLG dauert die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis zum 15. Juli. Der besonderen Verpflichtung zum Schutz der Vogelarten, die bereits vor dem 1. April bzw. der Vogelarten, die auch noch nach dem 15. Juli brüten, wird man nicht gerecht, sollte sich die Beschränkung der Holzentnahme nur auf die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beziehen.	Niedersächsische Landesforsten

T	112	Zu § 4 Abs.11 Nr.6.: Angesichts des guten Erhaltungszustands der Art und des bereits heute reichen Angebots an potentiellen Horstbäumen erscheint die Regelung unangemessen aufwändig, sie erfüllt aus hiesiger Sicht das Übermaßverbot. Wir bitten daher die Regelung ersatzlos zu streichen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Bewertung des Erhaltungszustandes wird nicht lokal sondern aus landesweiter bzw. europäischer Sicht beurteilt. Zusammen mit Sachsen-Anhalt und Nord-Thüringen kommt Niedersachsen bezogen auf den deutschen/europäischen Gesamtbestand eine herausragende Verantwortung zu. Daher hat der Bestands- und Arealerhalts der Art in Niedersachsen eine hohe Bedeutung. Die Die Regelungen sind getroffen wurden um einen konstanten Bestand an Habitatbäumen sicherzustellen. Gemäß Nr. 1.9 des RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015 sind für wertbestimmende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I zur Vogelschutz-Richtlinie über den Erlass hinausgehende Regelungen möglich, wenn sie räumlich und inhaltlich erforderlich sind und über die für Wald-Lebensraumtypen vorgesehenen Beschränkungen hinausgehen. Das Vorkommen des Rotmilans ist vom Angebot an Horstbäumen abhängig. Für das Brutvorkommen des Rotmilans ist die Sicherung eines ausreichend großen Angebotes von Horstbäumen, die insbesondere an Waldrändern stehen, erforderlich. Aus hiesiger Sicht wird daher das Übermaßverbot nicht erfüllt.		Niedersächsische Landesforsten
T	113	Zu § 4 Abs.11 Nr.7: Winterliche Holznutzung führt nach hiesiger Kenntnis nicht ursächlich zu Horstaufgaben durch Rotmilane. Die Vögel wechseln natürlicher weise häufig ihre Horste. Die mit der Regelung verbundene Einschränkung der Nutzfunktion wird aus Sicht der Forstwirtschaft abgelehnt. Als Eigentümer lehnen wir eine über die Erlassvorgaben für Natura 2000 hinausgehende Regelung ohne eine dafür erkennbare besondere Notwendigkeit ab und bestehen auf einer erlass- und leitfadenskonformen Vorgehen. Wir bitten die Regelung ersatzlos zu streichen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Diese Einschränkungen dienen dem Schutz der wertgebenden Vogelarten im Gebiet. Gemäß Nr. 1.9 des RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015 sind für wertbestimmende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I zur Vogelschutz-Richtlinie über den Erlass hinausgehende Regelungen möglich, wenn sie räumlich und inhaltlich erforderlich sind und über die für Wald-Lebensraumtypen vorgesehenen Beschränkungen hinausgehen. Rotmilane benötigen nicht nur den Horstbaum sondern auch dessen ungestörtes Umfeld mit Deckung durch umstehende Bäume. So werden Waldgebiete in denen eine starke Holzernte erfolgt ist, regelmäßig nicht wieder aufgesucht. Deshalb soll das Umfeld von Horstbäumen besonders geschützt werden.		Niedersächsische Landesforsten
T	114	Zu § 4 Abs.11 Nr. 9 a) Eine Verjüngung durch Lochhiebe (< 0,3 ha) ist für die Verjüngung von Eichenbeständen nicht ausreichend. Um eine klare und praxisnahe Regelung in der Verordnung zu definieren, bitten wir, die bisherige Freistellung durch folgende Passage zu ersetzen: <i>„Maßnahmen zur Verjüngung in Eichen-Lebensraumtypen durch Kleinkahlschläge bis 0,5 ha sind freigestellt; bis 1,0 ha anzeigepflichtig und über 1,0 ha zustimmungspflichtig.“</i>	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine solche Ergänzung geht über den RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015 hinaus. Eingriffe in diesem Umfang sind vorab zu Prüfen um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten. Dies kann auch im Rahmen des Managementplanes erfolgen.		Niedersächsische Landesforsten
T	115	Zu § 4 Abs.11 Nr.10: Wir bitten darum die Regelungen gem. Leitfaden auf den jeweiligen Gesamterhaltungszustand der LRT zu beziehen. Folgende Formulierung ist zu ergänzen: <i>„Die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie die sonstigen Habitatbaumflächen werden auf das Kriterium/ die Anforderungen für Habitatbäume je ha angerechnet.“</i>	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine Ergänzung ist nicht notwendig, da die Einschränkungen gemäß RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015 formuliert sind und diese dann gemäß Leitfaden ausgelegt werden können. Der Leitfaden wird aber nicht als rechtsverbindliche Vorgabe anerkannt, da es hierfür keine Grundlage gibt.		Niedersächsische Landesforsten
T	116	Zu § 4 Abs.11 Nr.11: Nach dem Befund der ersten qualifizierten Basiserfassung kommt im Gebiet kein Wald-LRT im Gesamtzustand A vor. Einzelflächen in A sind integraler Bestandteil eines Gesamt-B Zustandes und werden im Management entsprechend berücksichtigt. Regelungen zu A können daher im <u>Barnbruch entfallen</u> .	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Sollte durch eine Aktualisierung der Basiserfassung festgestellt werden, dass sich eine LRT Fläche im Erhaltungszustand A befindet, darf diese auch nur mit den entsprechenden Auflagen bewirtschaftet werden.		Niedersächsische Landesforsten
T	117	Zu § 4 Abs.11 Nr.12: Die Freistellung geht teilweise über die Erlass- Regelungen zu Naturwald und NWE10 hinaus. Daher ist folgender Zusatz einzufügen: <i>Die jeweils gültigen Erlassregelungen zu Naturwald und NWE10-Flächen in Niedersachsen bleiben unberührt.</i>	Dem Einwand wird gefolgt.	Die VO wird wie vorgeschlagen ergänzt.	Niedersächsische Landesforsten

T 118	Zu § 4 Abs.12: Die Formulierung ist unklar. Sollte gemeint sein, dass zusätzlich zu der vorliegenden NSG-VO die Freistellung der Land- und Forstwirtschaft nur gilt, wenn ein gültiger und abgestimmter Bewirtschaftungsplan vorliegt, so geht diese Einschränkung erheblich über den Sicherungserlass hinaus und wird hiermit ausdrücklich abgelehnt. § 4 Abs.12 ansonsten sollte sie durch folgende Formulierung ersetzt werden: <i>Maßnahmen, die von den Regelungen nach §4 Abs.10 und 11 abweichen, sind freigestellt, sofern sie durch einen abgestimmten Bewirtschaftungsplan festgelegt sind.</i>	Dem Einwand wird gefolgt.	Die VO wird wie folgt ergänzt: §4 Abs.13): Maßnahmen, die von den Regelungen nach §4 Abs.10 und 12 abweichen, sind freigestellt, sofern der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan, einen Ma-Managementplan, ein Maßnahmenblatt oder einen Pflege- und Entwicklungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist	Niedersächsische Landesforsten
T 119	Zu §7 Abs.2 Nr.3: Wiedervernässungsmaßnahmen sind mit dem Flächeneigentümer (hier den NLF) einvernehmlich abzustimmen. Unsachgemäße zu schnelle und zu starke Vernässung kann zu großflächigen Absterbeerscheinungen bei Altbäumen führen	Kein Abwägungsbedarf. Dies wird bei der Prüfung einer solchen Maßnahme berücksichtigt.		Niedersächsische Landesforsten
T 120	Anmerkungen zur Begründung: Seite 5 Zu §3 zu 5: Mittlerer Absatz: „Sollte der Betrieb von Drohnen zum Zwecke der Forschung...., ist eine entsprechende Befreiung bei der UNB zu beantragen“ Wir bitten den Begriff „Befreiung“ zu ersetzen gegen „Zustimmung“.	Dem Einwand wird gefolgt. Siehe T 44	Die entsprechende Formulierung in der Begründung ist durch die Neuregelung obsolet und wird gestrichen.	Niedersächsische Landesforsten
T 121	Anmerkungen zur Begründung: Seite 7 Zu §4 Verkehrssicherung: Die Vorgabe, zu fällende Bäume grundsätzlich als Hochstubben stehen zu lassen, kann wegen des erheblichen Kostenaufwandes bei der Holzernte nicht gefolgt werden. Bitte streichen. Begründungen sollten keine neuen Vorgaben enthalten.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt Da es für den Artenschutz wünschenswert wäre, wird die Formulierung als Empfehlung umformuliert.	Maßnahmen an Bäumen zur Verkehrssicherung im öffentlichen Raum unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und 5 und § 19 BNatSchG; bei einer aus Verkehrssicherungsgründen notwendig werdenden Fällung von Laubbäumen ist der Stamm möglichst als Hochstubben stehen zu lassen,	Niedersächsische Landesforsten
T 122	Anmerkungen zur Begründung Seite 12 §4 Abs.11 Zu Nr.3: „Naturnahe Forstwirtschaft bedarf keiner Pflanzenschutzmittel.“ Diese Aussage ist so pauschal nicht richtig. Bitte korrigieren sie diesen Abschnitt entsprechend.	Dem Einwand wird gefolgt.	Die Begründung wird entsprechend korrigiert: Die naturnahe Waldwirtschaft bedarf nur in Ausnahmefällen Pflanzenschutzmittel, somit grenzt die Regelung die Waldwirtschaft nicht maßgeblich ein, die Arten gem. Schutzzweck (§ 2 der VO) werden jedoch nachhaltig geschützt. Eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Natur-schutzbehörde ist erforderlich	Niedersächsische Landesforsten
T 123	§ 3 Verbote Abs. 2 Nr. 5: Ich rege an, „unbemannte Luftfahrtsysteme“ und „Flugmodelle“ unter dem Oberbegriff der „Unbemannten Fluggeräte“ zusammenzufassen, entsprechend der „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“. Der Begriff der „Drohnen“ wird weder im Luftverkehrsgesetz, noch in denen aufgrund des LuftVG erlassenen Verordnungen verwendet oder definiert, vielmehr handelt es sich um einen umgangssprachlichen Begriff, weshalb empfohlen wird, die Bezeichnung „Drohnen“ zu streichen. Weiterhin empfehle ich, den Begriff der „Drachen“ voranzustellen, da diese keine Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 LuftVG (mehr) darstellen. Abschließend könnten die Begrifflichkeiten „Hängegleiter“ und „Gleitschirme“ unter dem Oberbegriff „Luftsportgeräte“ zusammengefasst werden, da dies § 1 Abs. 2 Nr. 10 LuftVG entsprechen würde. Damit wären dann auch andere Luftsportgeräte, wie z. B. Ultraleichtflugzeuge miteinfasst.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Der Begriff „Flugmodelle“ wurde - wie vorgeschlagen - analog zur Luftverkehrs-Ordnung übernommen. Die Begriffe „Hängegleiter“ und „Gleitschirme“ wurden wie vorgeschlagen zu „Luftsportgeräten“ zusammengefasst. Richtig ist auch, dass Drohnen rechtlich unter Flugmodelle fallen und demzufolge nicht extra erwähnt werden müssten. Da der Drohneinsatz gerade zu Hobbyzwecken aber inzwischen weit verbreitet ist, den Betreibern die Fachtermini aber nicht unbedingt bekannt sein dürften, werden die Drohnen vorsorglich trotzdem in den Verordnungstext aufgenommen.	Neuformulierung: im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum Drachen und unbemannte Fluggeräte (unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, zum Beispiel auch Drohnen) nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i.d.F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (zum Beispiel Ballone, Luftsportgeräte oder Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindesthöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,“	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde

T	124	Aufgrund des Kartenmaßstabes wird um eine zusätzliche textliche Beschreibung gebeten, dass die BAB A 39 außerhalb des Schutzgebietes liegt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Im § 1 Abs. 2 steht bereits, dass das Schutzgebiet an die A 39 angrenzt, was impliziert, dass die A39 außerhalb des Schutzgebietes liegt.		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
T	125	Für die Bereiche, die dicht an der Bundesautobahn heranführen, bitte ich folgende Formulierung zur Freistellung in die Verordnung aufzunehmen: Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von bestehenden Straßen und verkehrlichen Anlagen gemäß § 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) und § 2 NStrG (Niedersächsisches Straßengesetz) ist freizustellen.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. In § 4 Abs. 3 beinhaltet die gewünschte Freistellung bereits, eine genauere Ausformulierung ist nicht notwendig, da die zitierten Gesetze inhaltlich nicht von der NSG VO berührt werden. Es wird jedoch eine zusätzliche Freistellung für Pflegemaßnahmen mit in die VO aufgenommen.	Ergänzt wird: §4 Abs. 4: Freigestellt sind Pflegemaßnahmen für a) Straßenränder, die der Verkehrssicherheit dienen, b) Wegeseitenränder, nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
T	126	S. 1, 5. Absatz: Die Verkehrssicherungspflicht für die an der BAB A 39 angrenzenden Grundstücks-/Waldbesitzer (Altholzbestände) muss beachtet werden.	Kein Abwägungsbedarf. Siehe SA T 125		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
T	127	zu § 2 (3) 2 6510 : Wurde in der Grünlandfläche am NO-Rand kartiert. Warum wurde diese nicht als wertvolles Grünland dargestellt?	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Prüfung der vorliegenden Biotoperfassung befindet sich die Fläche nicht im NSG Barnbruch Wald. Vermutlich meint der Einwender eine Fläche im angrenzenden NSG Allertal.		NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz
T	128	zu § 2 (3) 2. a) "Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige großflächige ..." - Augenscheinlich nur eine kleine Fläche. Da der Bestand stark aufgelichtet ist, sollte mit den NLF geklärt werden, ob es sich noch um ein signifikantes Vorkommen handelt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die NLF wurde ebenfalls zum VO-Entwurf beteiligt und hat sich nicht diesbezüglich geäußert. Ein Erhalt -auch von kleinen LRT-Flächen, ist aus fachlicher Sicht für die biologische Vielfalt nur förderlich.		NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz
T	129	zu § 2 (3) 2. a) " Durch das Zulassen von allen Alters- und Zer-fallsphasen ..." - aktuelle Fläche zu klein und nicht als NWE vorgesehen.	Dem Einwand wird gefolgt. Siehe SA T93		NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz
T	130	zu § 2 (3) 3. c) "...Niederungsbereich mit einem Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, fischfreien, sonnenexponierten, meso- bis eutrophen Stillgewässern (Flutrinnen ...) - Nur, wenn sie Stillgewässercharakter haben und ohne Strömung sind.	Kein Abwägungsbedarf. Dieser Fall liegt vor.		NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz
T	131	zu § 2 (4) 1. b) "Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)" - Die Rohrweihe ist in dem in Rede stehenden Teilgebiet keine Brutvogelart. Die signifikanten Vorkommen befinden sich in den südlich des Wald-NSG gelegenen Röhrichten und Großseggenrieden, die allerdings nicht Bestandteil dieser Verordnung sind. Daher sollte die Rohrweihe hier nicht genannt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Rücksprache mit der Fachbehörde bleibt diese Art im Schutzzweck, da das NSG in seinen Randbereichen wertvolle Habitate für diese Art umfasst.		NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz
T	132	zu § 2 (4) 1. c) Rotmilan "... in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie gefahrenfreien Flugräumen, sowie der als Brutplatz benötigten Horstbäume und deren Umgebung (mindestens 50 m) ..." - 50 m sind in Bezug auf Horstbäume nicht ausreichend. Bitte in den Verordnungen von NSG's bei den Erhaltungszielen auf 300 m vereinheitlichen.	Dem Einwand wird gefolgt.		NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz
T	133	zu § 2 (4) 2. "der weiteren im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, mit Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser [Arten]" - Hier vermisse ich noch einige Arten, die in der Stellungnahme vom 03.06.2016 genannt worden sind	Dem Einwand wird gefolgt.	Der Schutzzweck wird entsprechend ergänzt.	NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz
T	134	zu § 2 (4) 2 b) Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)" - Hier gelten o.g. Ausführungen zur Rohrweihe entsprechend	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T132		NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz

T	135	Zu § 4 (8) " 4. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze störempfindlicher Großvogelarten (zum Beispiel Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wespenbussard, Rotmilan und Uhu) in der Zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres." - Zustimmung Vogelschutzwarte	Kein Abwägungsbedarf.		NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz
T	136	Zu § 4 (10) 2. "ohne Düngung ..." - 6510: falls Überschwemmungsbereich möglichst keine Düngung, ansonsten max. 30-60 kg N (je nach Ausprägung und Nutzung)	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Solche Detailfragen werden im Managementplan berücksichtigt.		NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz
T	137	Zu § 4 (11) 9. b " auf befahrungsempfindlichen Standorten ..." - Es sollte geklärt und in der Karte dargestellt werden, ob es derartige Standorte gibt bzw. wo diese sind. Überwiegend sandige Böden, die vermutlich nicht befahrungsempfindlich sind, aber auch schluffige Standorte. Empfehlung: zumindest für die § 30-Biotope WA — 91E0 und 91F0 40 m festlegen. Bei sehr nassen Standorten ggf. Befahrensverbot.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Es ist nicht zielführend, da die "Befahrungsempfindlichkeit" eines Standortes aus verschiedenen Faktoren resultiert und dazu der aktuelle Wassergehalt gehört, der witterungsabhängig ist. Hier ist es zumutbar, dass der Verantwortliche mit Hilfe des Leitfadens die Sachlage einschätzt und im Zweifelsfall Rücksprache mit der UNB hält.		NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz
T	138	Zu § 4 (11) 10. e) "bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten ..." - die zulässigen Baumarten sollten je LRT abschließend geregelt werden	Kein Abwägungsbedarf. Die zulässigen Baumarten ergeben sich aus den jeweiligen Erhaltungszielen in §2		NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz
T	139	Zu § 4 (11) 11. e) "bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem FFH-LRT 9190 dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, f) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit dem FFH-LRT 9110, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden." - Hier gilt Nr. III. 2 der Anlage B des Walderlasses	Dem Einwand wird gefolgt.	11. Zusätzlich zu Nr. 1 bis 9 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und da-bei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.	NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz
	140	§ 4 Abs.11 Nr. 12 Buchst. b: Entfernen des Wortes archäophytisch, da hier nicht korrekt verwendet	Dem Einwand wird gefolgt.		NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz
	141	§ 4 Abs.11 Nr. 12 Buchst. c: Ergänzung z.B. [...] Schließen von Gräben), da hier u.a. oft notwendig	Dem Einwand wird gefolgt.		NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz
T	142	§ 4 (2) Nr.3): Die Freistellungen zum Betreten und Befahren des Gebietes seien zu begrüßen. Eine vorherige Anzeige sei für die Arbeiten des LAVES jedoch abzulehnen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes können nicht einzelne Institutionen von der Anzeigepflicht entbunden werden. Um Störungen und Beeinträchtigungen durch Personen im Gebiet zu vermeiden, sind nur bestimmte Personengruppen (s. § 4 Abs. 2) berechtigt das Gebiet zu betreten. Die Anzeigepflicht gem. Abs. 2 Buchst. e ist notwendig und wird als zumutbar angesehen. Hierzu wird angemerkt, dass die Zustimmung nicht für jede Untersuchung einzeln erfolgen muss, sondern auch im Vorfeld z.B. jährlich oder für bestimmte Untersuchungsreihen auch mehrjährig erfolgen kann. Der Hintergrund dieser Pflicht ist, dass die UNB darüber informiert sein muss, wann sich welche Personen im NSG außerhalb der Wege aufhalten bzw. Untersuchungen durchführen, um den besonderen Schutzbedürfnissen der Erhaltungsziele gerecht zu werden und auf Nachfragen angemessen reagieren zu können; außerdem wird durch die Zustimmung sichergestellt, dass die UNB die erhobenen Daten zur Verfügung gestellt bekommt bzw. diese ggf. Nachfragen kann. Die erforderliche vorherige Zustimmung gem. § 4 (2) Nr.3 NSG-VO ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden .		LAVES - Dezernat Binnenfischerei

T	143	§ 4 (9) Nr. 1: Gemäß Handreichung zur Musterverordnung sei das Einbringen von Futter- und Düngemitteln und zur Aufkalkung zu streichen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt, da auch bei einer Änderung der fischereirechtlichen bzw. wasserrechtlichen Regelungen sichergestellt sein muss, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele unterbleibt: Die Zustimmungsregelung ist geboten, um einen guten Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes sicherzustellen (Lebensraumtypen 3130 und 3150). Darüber hinaus ist das Einbringen von für Dünge Zwecke eingesetzten Stoffen und Substanzen ebenso wie die „Aufkalkung“ eine genehmigungsrechtliche relevante Gewässerbenutzung nach WHG bzw. NWG.“ Außerdem gibt es im NSG keinen fischereilich genutzten Teich.		LAVES - Dezernat Binnenfischerei
T	144	§ 4 (9) Nr. 6: Die Zustimmungspflichten zum Fischbesatz seien fischereirechtlich unzulässig bzw. nicht erforderlich. Gleiches gelte für das Verbot des Einbringens nicht heimischer Arten, Rassen und Lokalformen. Die Handreichung der Fachbehörde für Naturschutz empfehle, auf eine solche Regelung zu verzichten.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die erwähnte Handreichung besagt: "Bzgl. der Regelung zu Fischbesatzmaßnahmen wird auf die aktuellen fischereilichen Rechtsgrundlagen Bezug genommen, der bisherige Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde entfällt. Durch die entsprechenden Bestimmungen des Nds. FischG und der Bi-FischO zum Fischartenschutz und zum Schutz und zur Pflege des Fischbestandes ist ein möglicher Fischbesatz fachlich hinreichend geregelt. Demnach sind Besatzmaßnahmen nur innerhalb eng gesetzter Grenzen zulässig. Die einzelnen Vorschriften dienen dazu, Schaden von einem Gewässer durch fehlerhafte Besatzmaßnahmen, z.B. bei Art und Menge abzuwenden. So ist auch der Besatz mit gebietsfremden Arten unzulässig. Insgesamt ist dadurch der Rahmen für das mögliche Einbringen von Fischarten sehr eng gefasst. In Zweifelsfällen ist der fischereikundliche Dienst des Landes Niedersachsen zur fachlichen Beratung hinzuziehen. In besonderen, begründeten Einzelfällen können über die fischereilichen Bestimmungen hinausgehende Beschränkungen in die NSG-VO aufgenommen werden. Es besteht die Möglichkeit, eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde vorzugeben, um ihr einen Überblick über die im Schutzgebiet stattfindenden Fischbesatzmaßnahmen an den Gewässern zu verschaffen." Der Empfehlung der Handreichung wird gefolgt und die entsprechende Regelung gestrichen.	Die Regelung in Nr. 6 wird wie folgt geändert: Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen der Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der niedersächsischen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung) in der jeweils geltenden Fassung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig	LAVES - Dezernat Binnenfischerei
T	145	§ 4 (10) Nr. 8: Es spräche nichts gegen eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde. Jedoch dürfe es dadurch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung bei der Sömmerung, Winterung oder Abfischung kommen.	Kein Abwägungsbedarf. Die vorgesehene Regelung einer Abstimmung verlangt kein formales Genehmigungsverfahren mit entsprechenden zeitlichen Fristen, so dass nicht erkennbar ist, dass diese Regelung eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischerei zur Folge haben könnte.		LAVES - Dezernat Binnenfischerei
T	146	§ 4 (2): Das Betreten und Befahren sei nur auf den für den Verkehr vorgesehenen Straßen und Wegen freizustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Freistellungen für das Betreten und Befahren wurden für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten unter § 4 (2) Nr.1 NSG-VO mit dem Zusatz „zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke“ eingeschränkt; eine weitergehende Einschränkung ist nicht möglich Grundsätzlich ist das Betreten und Befahren außerhalb der Wege gem. § 3 (1) NSG-VO verboten; § 4 (2) NSG-VO stellt für einen bestimmten Personenkreis (z.B. Eigentümer, Bedienstete von Behörden) das notwendige Betreten und Befahren im Rahmen bestimmter Handlungen (z.B. rechtmäßige Nutzung, Erfüllung dienstlicher Aufgaben) frei, damit diese Handlungen weiterhin durchgeführt werden können		Niedersächsischer Heimatbund
T	147	§ 4 (4): Die Pflege und Unterhaltung der Wege müsse in fachkundiger Weise geschehen. Die Feldmarkinteressensschaften dürften nicht in Eigenregie arbeiten. Die Stadt Wolfsburg müsse eine aktive Rolle bei der Organisation der Unterhaltungsmaßnahmen übernehmen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Schutzgebietsverordnung ist nicht befugt, in die vorgegebenen Zuständigkeiten der Wegeunterhaltung einzugreifen. Die in § 4 (3) beschriebenen Beschränkungen der Wegeunterhaltung stellen hinreichend sicher, dass Schutzzweck und Erhaltungsziele gewahrt werden.		Niedersächsischer Heimatbund
	148	§ 4 (5): Das Mulchen sei bei der Pflege der Wegeränder auszuschließen. Im Pflege- und Entwicklungsplan sei das Mähen mit Balkenmäher vorzuschreiben.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine Schädigung von Tieren ist nicht nur beim Mulchen sondern in ähnlicher Höhe auch bei der Mahd zu befürchten. Nur sehr aufwendige Mahdformen mit Balkenmäher und hoher Schnitthöhe können die Verluste unter den Tieren nennenswert reduzieren. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist eine solche Beschränkung der Unterhaltung nicht erforderlich. In der Abwägung der damit verbundenen Vorteile für den Naturschutz und den Kosten für die Unterhaltung kommt der Ordnungsgeber daher zu dem Ergebnis, dass die Beschränkung der Wegeunterhaltung auf eine Mahd mit Balkenmähergeräten unverhältnismäßig wäre bzw. allenfalls über Vertragsnaturschutz-Regelungen umsetzbar ist, nicht aber über ein Verbot. Hinzu kommt, dass die Wegeunterhaltung auch positive Effekte auf den Naturschutz hat, in dem lichtliebende Pflanzenarten der Säume und des Grünlandes gefördert werden. Die Frage des Balkenmäher-Einsatzes kann im Managementplan aufgegriffen werden.		Niedersächsischer Heimatbund
T	149	§4 (6) 1. sollte lauten: vom 1.Oktober bis Ende Februar nur abschnittsweise (max. 50 m) oder einseitig (max. 200 m), ohne Einsatz von Grabenfräsen und ohne zu mulchen,	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die gemäß Verordnung zu beachtenden Grundsätze des WHG, des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung sowie des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 der Verordnung geben einen Rahmen vor, um eine hinreichend naturschonende Gewässerunterhaltung sicherzustellen. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist eine weitergehende Beschränkung nicht erforderlich. In der Abwägung der damit verbundenen Vorteile für den Naturschutz und den Kosten für die Unterhaltung kommt der Ordnungsgeber daher zu dem Ergebnis, dass die weitergehende Beschränkung unverhältnismäßig wäre bzw. allenfalls über Vertragsnaturschutz-Regelungen umsetzbar ist, nicht aber über ein Verbot.		Niedersächsischer Heimatbund
T	150	§ 4 (7) b: Der Begriff Biber "-burgen" sei zu streichen, da es sich um eine geschützte Lebensstätte handele.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Da es sich bei Biberburgen um Lebensstätten handelt, die den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG unterliegen, ist die Naturschutzbehörde bei der Prüfung ihrer Zustimmung daran gebunden zu klären, ob durch vorgezogenen Ausgleich im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG das Zugriffsverbot nicht einschlägig ist oder ob die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG vorliegen. Vor diesem Hintergrund schwächt die in der Schutzgebietsverordnung getroffene Regelung nicht den Schutz der Biberburgen und kann unverändert bleiben.		Niedersächsischer Heimatbund

T	151	§4 (8) 1 a) sollte gestrichen werden. Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen Futterplätzen und Hegebüschchen entspricht nicht den Zielen der FFH-Richtlinie.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Neuanlage kann nicht völlig ausgeschlossen werden, allerdings darf diese gem. § 4 (8) Nr.1 NSG-VO nur mit vorheriger Zustimmung der UNB erfolgen, damit ist die Gefährdung von LRT ausgeschlossen. Bei der Frage, welche Nutzungen zulässig sind, kommt es nicht darauf an, welche Habitate den Zielen der FFH-Richtlinie entsprechen. Vielmehr gilt es zu beurteilen, ob entsprechende Nutzungen und Habitate dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen abträglich sind. Das kann bei der Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüschchen im Einzelfall gegeben sein, so dass in einem solchen Fall das Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu verwehren ist. Wo aber diese Maßnahmen solche Beeinträchtigungen nicht mit sich bringen, besteht auch keine Notwendigkeit zu einem Verbot sondern würde vielmehr die Hegepflicht unzulässig beschränken. Ein vollständiges Verbot ist daher als unverhältnismäßig zurückzuweisen.		Niedersächsischer Heimatbund
	152	Die Bejagung von Rote-Liste-Arten ist auszuschließen.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Es wird ergänzt: "[...] 5. ohne Bejagung der im Schutzzweck §2 dieser Verordnung aufgeführten Arten" Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung. Dieses darf nur soweit beschränkt werden, wie es zur Sicherstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes geboten ist. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist die geforderte Beschränkung im vollen Umfang nicht erforderlich.	- [...] 6. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten	Niedersächsischer Heimatbund
T	153	Außerhalb der genannten Jagdzeiten sollte für Jagdhunde Leinenpflicht gelten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Für den Jagdbetrieb eingesetzte Hunde genießen eine spezielle Ausbildung, so dass sichergestellt ist, dass es nicht zum Wildern durch die Tiere kommt. Ihr freilaufender Einsatz abseits von Wegen erfolgt ohnehin nur während des Jagdbetriebes, so dass das Erfordernis einer entsprechenden Leinenpflicht nicht erkennbar ist, um sicherzustellen, dass der Schutzzweck und die Erhaltungsziele gewahrt bleiben.		Niedersächsischer Heimatbund
T	154	§4 Abs.8 Nr.4 Es sei zu ergänzen: "und unter Berücksichtigung gemäß FFH-Richtlinie der Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der unter § 2 (2) 5 und § 2 (4) 1. + 2. genannten Arten ohne Jagd in der Brut- und Zugzeit vom 15. Januar bis 30. November."	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Verordnung wird bezüglich Einschränkungen für die Jagd um Horststandorte besonders störungsempfindlicher Großvogelarten angepasst. Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung. Dieses darf nur soweit beschränkt werden, wie es zur Sicherstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes geboten ist. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist die geforderte Beschränkung im vollen Umfang nicht erforderlich.	Nr. 4. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Rohrweihe und Uhu) in der Zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres, Nr. 5. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. August eines jeden Jahres,	Niedersächsischer Heimatbund
T	155	§4 (11) Forstwirtschaft: Freigestellt kann die Nutzung der Waldflächen, nur, wenn an den unter §2 genannten Arten und Lebensraumtypen jeglicher Schäden vermieden und das Ziel einen günstigen Erhaltungszustands im NSG herzustellen, nicht beeinträchtigt wird. Für die unter §2 (3) 1.+2, benannten aufgeführten Wald-Lebensraumtypen sind unter §7 die Maßnahmen zur Bewirtschaftung zu benennen, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann. Grundsätzlich ist eine Holzentnahme in den Lebensraumtypen 91EO und 91F abzulehnen, da diese keinerlei forstliche Pflegemaßnahmen benötigen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelungen des gemeinsamen Erlasses von MU und ML „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Unterschutzstellungserlass) und die in der Anlage festgeschriebenen Beschränkungen sind geeignet, die EU-rechtskonforme Sicherung von Waldlebensraumtypen und der geschützten im Erlass explizit genannten Arten in Natura-2000-Gebieten abschließend umzusetzen. Dieser Erlass wurde in der vorliegenden Verordnung umgesetzt.		Niedersächsischer Heimatbund
T	156	§7: Es mangelt an der Benennung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter §2 (3) 1.+ 2. genannten prioritären sowie wertbestimmenden Lebensraumtypen der unter §2 (3) 3. genannten Arten sowie der unter §2 (4) 1.+ 2. genannten Arten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der § 7 regelt Duldungspflichten, die die Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Lebensraumtypen und Arten betreffen. Dazu müssen diese Maßnahmen nicht einzeln konkret benannt werden. Die Ausarbeitung und Beschreibung dieser Maßnahmen ist nicht Aufgabe der Schutzgebietsverordnung sondern des noch zu erstellenden Managementplanes.		Niedersächsischer Heimatbund
T	157	Bzgl. der Forstwirtschaft sehen wir keine Veranlassung, über die, der landesweiten ökologischen Waldentwicklung hinaus, verbindliche Regelungen zu treffen.	Kein Abwägungsbedarf		Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Gifhorn e.V.

T	158	Die vorhandenen Grünlandflächen sind so zu behandeln, wie das angrenzende Naturschutzgebiet Barnbruchwiesen und Ilkerbruch. Einen sachlichen Unterschied können wir nicht finden. Wir verweisen insofern auf die, in diesem Verfahren geforderten Änderungen.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Siehe hierzu Abwägung für das NSG Barnbruchwiesen und Ilkerbruch.		Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Gifhorn e.V.
T	159	Bei den Freistellungen verweisen wir darauf, dass unserer Ansicht nach eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Straße und Wege mit natürlichem Material, aber auch mit Recycelmaterial, dass unbelastet ist, möglich sein muss. Weitere Einschränkungen würden unseres Erachtens eine nicht hinnehmbare Verteuerung der Wegeunterhaltung bedeuten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Regelungen der Verordnung schränken die Wegeunterhaltung soweit ein, wie es geboten ist, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen. Die Verwendung von Bauschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufrüchen bringt die Gefahr einer Belastung der Grund- und Oberflächenwasserqualität mit sich und ist daher von der Freistellung auszunehmen. Schutzzweck ist auch ein naturnahes, der historischen Kulturlandschaft angelehntes weitgehend ungestörte Landschaftsbild, das durch Verwendung der vorstehenden Materialien beeinträchtigt wird. Bei Berücksichtigung der Vorgaben zum Wegebaumaterial sind chemische oder physikalische Gutachten entbehrlich.	Bau- und Ziegelschutt	Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Gifhorn e.V.
T	160	In Bezug auf die Pflege der Wegeseitenränder und der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung halten wir weitere Einschränkung durch eine NSG Verordnung für nicht zielführend. Auch hier verweisen wir auf unseren Vortrag, der zu dem Verfahren zur Ausweisung des NSG Barnbruchwiesen und Ilkerbruch eingereicht worden ist. Wir machen diesen zum Gegenstand unserer Einwendungen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe hierzu Abwägung für das NSG Barnbruchwiesen und Ilkerbruch.		Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Gifhorn e.V.
T	161	Insbesondere die Einschränkungen zur Jagdausübungen haben unmittelbaren Einfluss auf die benachbarten Reviere der Privateigentümer und der Jagdgenossenschaften.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Beschränkungen von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht sind zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Die gewählten Einschränkungen wurden nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewählt, um das öffentliche Interesse am Schutzzweck sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadens-verhütung, möglich zu machen. Die Beschränkungen sind zur Sicherstellung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes geboten. Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist die geforderte Beschränkung im gewählten Umfang erforderlich. Die Zunahme von Brutplätzen der Großvogelarten ist aus naturschutzfachlicher Sicht gewünscht und damit auch der Schutz vor Störungen während der Nestsuche sowie der Brut- und Aufzuchtzeit zur Sicherung des Bruterfolges. Sollte eine weitergehende Bejagung aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein, besteht die Ausnahmemöglichkeit gem. § 4 (8) letzter Satz NSG-VO. Die Jagd im Bereich der Horststandorte bzw. Brutplätze wird nicht generell untersagt, sondern nur in der Zeit vom 15. 2. bis 15. bzw. 1.12. bis 15.8. eines jeden Jahres aufgrund der besonderen Rücksichtnahme; dies entspricht dem RdErl. ML / MU vom 3.12.19 Nr. 1.5, wonach jagdliche Einschränkungen zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten zu prüfen sind; es wird hier der ausdrücklichen Empfehlung der Niedersächsischen Vogelschutzwarte gefolgt. Außerhalb der 300 m Umkreise sowie in der Zeit vom 16. 8. bis 1.12. bzw. 14.2. ist die Jagd auf Schwarzwild und sonstige Prädatoren uneingeschränkt freigestellt und sollte auch (aus den genannten Gründen) erfolgen.		Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Gifhorn e.V.
	162	Soweit nur Lebendfallen mit einseitiger Klappe gefordert werden, Drahtgeflechte ausgeschlossen werden und weitere Einschränkungen gefordert sind, wird dieses abgelehnt. Wie bereits mündlich vorgetragen und in anderen Verfahren dargelegt, ist dieses nicht zielführend. Gerade für die Entnahme von Prädatoren und invasiven Arten ist eine solche Einschränkung der Fallenjagd durch ausgebildete Fallenjäger kontraproduktiv.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Beregelung ist aus tierschutzfachlicher- und jagdrechtlicher Sicht, u.a. gem. dem Rd.Erl. ML/MU vom 03.12.2019 Nr.1.6 angepasst	Nr. 3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.	Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Gifhorn e.V.

T	163	Die Jagd im Umkreis von 300 Meter um Horststandorte und Brutplätze von Großvogelarten, vom 15. Januar bis 15. August, generell zu verbieten, ist im Hinblick auf die Schwarzwildproblematik und den Prädatorendruck ebenfalls kontraproduktiv. Hier schlagen wir ebenfalls die Beschränkung auf Einzeljagd vor.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Zunahme von Brutplätzen der Großvogelarten ist aus naturschutzfachlicher Sicht gewünscht und damit auch der Schutz vor Störungen während der Nestsuche sowie der Brut- und Aufzuchtzeit zur Sicherung des Bruterfolges. Sollte eine weitergehende Bejagung aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein, besteht die Ausnahmemöglichkeit gem. § 4 (8) letzter Satz NSG-VO. Die Jagd im Bereich der Horststandorte bzw. Brutplätze wird nicht generell untersagt, sondern nur in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres aufgrund der besonderen Rücksichtnahme; dies entspricht dem RdErl. ML / MU vom 3.12.19 Nr. 1.5, wonach jagdliche Einschränkungen zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten zu prüfen sind; es wird hier der ausdrücklichen Empfehlung der Niedersächsischen Vogelschutzwarte gefolgt. Außerhalb der 300 m Umkreise sowie in der Zeit vom 16. August bis 14. Februar ist die Jagd auf Schwarzwild und sonstige Prädatoren uneingeschränkt freigestellt und sollte auch (aus den genannten Gründen) erfolgen.	Nr. 4. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störempfindlicher Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Rohrwehe und Uhu) in der Zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres, Nr. 5. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. August eines jeden Jahres,	Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Gifhorn e.V.
T	164	Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln halten wir eine großflächige Bekämpfung von Problemkräutern durch Pflanzenschutzmittel für erforderlich.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. § 4 (10) Nr.1 e) stellt den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu diesem Zweck begrenzt frei. Zur Vermeidung unzumutbarer Härten können darüber hinaus Sonderregelungen erforderlich werden. Dazu sieht der Abs. 14 vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde abweichenden Regelungen zustimmt, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele.		Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Gifhorn e.V.
T	165	§ 4 (10): Die Düngerbeschränkung sollte darauf gerichtet sein, dass nur hofeigener Wirtschaftsdünger eingesetzt werde.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Beschränkungen der Düngerart/-menge sind unverzichtbar, um den Anforderungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele zu genügen. Dabei ist es unerheblich, ob der ausgebrachte Dünger vom eigenen Hof stammt.		Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Gifhorn e.V.
T	166	§ 4 (11) Nr. 4 und 5: Eine Einschränkung der Düngung sei nicht sinnvoll bei einem gewollten Erhalt des Status quo. Weitreichende und großräumige Bewirtschaftsextensivierungen seien weder von den Grundeigentümern noch den Bewirtschaftern zu akzeptieren.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind geboten, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen, insbesondere aber zur Sicherung und Entwicklung der Grünland-Lebensraumtypen 6230 und der gesetzlich geschützten Biotop. Die Beschränkungen sind verhältnismäßig, da sie sich auf das für die Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele erforderliche Maß beschränken.		Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Gifhorn e.V.
T	167	Zu § 3 Abs. 2: Die Freistellungen zum Betreten und Befahren des Gebietes wären nicht ausreichend, um schlichthoheitliche Maßnahmen (z.B. Streifenfahrten) oder "einfache" Gefahrenabwehrmaßnahmen von einer Anmeldung bei der zuständigen Naturschutzbehörde freizustellen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die VO wird entsprechend ergänzt.	§ 4 Abs. 2 wird ergänzt um Nr.8: für Handlungen zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens	Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt
	168	Unter § 7 Abs. 1 Punkt 3 wird aufgeführt, dass Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte insbesondere die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben [...] zu dulden haben. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Maßnahmen einen Gewässerausbau darstellen und einer wasserrechtlichen Planfeststellung oder -genehmigung bedürfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Stadt Wolfsburg - Untere Wasserbehörde
T	169	§ 4 (6): Die Unterhaltungsordnungen der Gewässer dritter und zweiter Ordnung seien aufzuführen.	Der Hinweis ist berechtigt und wird berücksichtigt.	Die VO § 4 Abs.6 wird ergänzt: Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung [...]sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung.[...]	Stadt Wolfsburg - Untere Wasserbehörde
T	170	Der im Text genannte Maßstab 1:50.000 stimmt nicht mit der Übersichtskarte (Anlage 1) 1:70.000 überein.	Der Einwand wird berücksichtigt.	Die Karte wird korrigiert.	Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich 08 Grün
T	171	§ 3 Verbote 4. ... Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren ... Hier sollten unter § 4 Freistellungen die Mähboote freigestellt werden. Es handelt sich um eine gewässerschonende Unterhaltungsform, welche die Ufer schützt.	Kein Abwägungsbedarf. Diese Freistellung erfolgt bereits unter § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 der NSG VO		Unterhaltungsverband Oberaller
T	172	§ 4 (2) 3. Die Anzeigepflicht sei durch eine gleichwertige dauerhafte Freistellung für die Gewässerunterhaltung zu ergänzen.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Eine generelle Freistellung der Unterhaltungsmaßnahmen entspricht nicht den Anforderungen gem. Art 6 Abs. 2 FFH-RL, weil die genannten Maßnahmen insbesondere geeignet sind, die Erhaltungsziele zu beeinträchtigen; daher wurden diese mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen, um das Verschlechterungsverbot bzw. die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen zu gewährleisten Eine unbefristete Zustimmung könnte durch einen mit der UNB abgestimmten Unterhaltungsrahmenplan erfolgen Um diese Möglichkeit deutlich klarzustellen wird die VO um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.	§4 Abs.6 Nr.5 „Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in den unter Nr.1 bis 7 genannten Fällen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.“	Unterhaltungsverband Oberaller Wasser- und Bodenverband Barnbruch

T	173	Abschnittsweise und einseitig sei zu ergänzen um „... und nach örtlichen, räumlichen und pflanzensoziologischen Aspekten“, um die Meterbegrenzungen zu vermeiden. Örtliche Befahrbarkeit und vorkommender Bewuchs führten dazu, dass deutliche längere Strecken zu bearbeiten seien. Es sei daher „abschnittsweise nach den erforderlichen Gegebenheiten“ zu formulieren. Die nur abschnittsweise Unterhaltung gefährde die <u>landwirtschaftliche Nutzung</u> .	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Alternativregelungen sind fachlich nachvollziehbar, jedoch stellen sie keine hinreichend eindeutige Regelung für eine Schutzgebietsverordnung dar. Damit im Bedarfsfall und bei Verträglichkeit mit den naturschutzfachlichen Anforderungen von den Regelungen des § 4 (6) abgewichen werden kann, sollte in Absprache mit der zuständigen UNB ein Unterhaltungsplan erstellt werden.		Unterhaltungsverband Oberaller Wasser- und Bodenverband Barnbruch
T	174	Die notwendigen Regeltätigkeiten gem. Unterhaltungsplan sind freizustellen. Es wird eine (detaillierte) Erläuterung des Vorgehens bei der Unterhaltung unter Berücksichtigung aller vermutlich relevanten Schutzziele aufgeführt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nicht jede Form der Gewässerunterhaltung stellt eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung dar, so dass die Gewässerunterhaltung an dieser Stelle nicht pauschal aufgenommen werden kann. Die Detailsagen zu den Unterhaltungsmaßnahmen zeigen, dass die Stellungnehmenden bemüht sind, die naturschutzfachlichen Belange in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Diese Angaben sind Gegenstand der mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Vorgehensweise, in diesem Detaillierungsgrad aber nicht über die Schutzgebietsverordnung zu regeln. Damit im Bedarfsfall und bei Verträglichkeit mit den naturschutzfachlichen Anforderungen von den Regelungen des § 4 (6) abgewichen werden kann, sollte ein <u>Unterhaltungsplan mit der zuständigen UNB abgestimmt werden</u> .		Unterhaltungsverband Oberaller, Wasser- und Bodenverband Barnbruch
T	175	Für Tätigkeiten rund um den Biber ist der Artenschutz entscheidend und es wird eine vorherige Genehmigung eingeholt. Hier ist ebenfalls die 4 wöchige Frist herauszunehmen, da in der Regel so lange beobachtet wird, bis ein Konflikt bzw. ein möglicher wirtschaftlicher Schaden zu anderen Nutzungen entsteht.	Kein Abwägungsbedarf. Diese Tätigkeiten fallen nicht unter § 4 Abs. 7. Der § 4 (6) enthält keine Fristsetzung, so dass die Forderung unbegründet ist. Zu beachten der Zustimmungsvorbehalt gemäß § 4 (6) Nr.2.		Unterhaltungsverband Oberaller, Wasser- und Bodenverband Barnbruch
T	176	Landschaftselemente (Gehölze) entlang der Gewässer sind im Charakter zu erhalten. Maßnahmen, die dem Erhalt dieser dienen sind freizustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T175		Unterhaltungsverband Oberaller
T	177	§ 4 (6) Nr.3 Wenn nur die Herausnahme des Schnittgutes aus dem Graben, nicht aber aus der Böschung gemeint sei, könne dieses mitgetragen werden. Aushub und Räumgut müssten aus dem Gewässer heraus genommen werden dürfen. Ein Heraus-fahren aus dem Gebiet würde allerdings eine erneute Belastung der Böden mit sich bringen, erhöhte Reparaturarbeiten an den Gräben und zusätzlich eine Erschwernis der Unterhaltung, die zu Mehrkosten nach §75 NWG sein kann und mit der Stadt Wolfsburg gesondert zu verrechnen wäre.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. In der Tat ist mit „Vorort bleiben“ gemeint, dass das Material im Bereich der Böschung oder oberhalb davon abgelagert wird. Eine Entnahme aus dem Gewässer ist somit zulässig, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen. Diese in der Verordnung getroffene Einschränkung ist jedoch geboten, da am Ufer teilweise bedeutsame und gegen Ablagerung empfindliche Biotope und Habitate, unter anderem der Lebensraumtypen 6230 vorkommen kann. In einem solchen Fall ist es geboten, dass Material abzufahren.		Unterhaltungsverband Oberaller Wasser- und Bodenverband Barnbruch
T	178	Es seien im einzelnen aufgeführte Unterhaltungsarten in den Gewässern 2. Ordnung (Aller und Kronriede) für die Erfüllung der Aufgaben des Unterhaltungsverbands durchgeführt und sind in der Verordnung freizustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Siehe SA T175		Unterhaltungsverband Oberaller
	179	§ 4 (6): Die Unterhaltungsarbeiten einer Genehmigung zu unterwerfen, sei wenig zielführend.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Gewässerunterhaltung wird in § 4 (6) überwiegend freigestellt, so dass es keiner Genehmigung bedarf. Damit im Bedarfsfall und bei Verträglichkeit mit den naturschutzfachlichen Anforderungen von den Regelungen des § 4 (6) abgewichen werden kann, erfolgt eine ergänzende Einvernehmensregelung.	§4 Abs. 6 ergänzen um: Nr. 5 Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in den genannten Fällen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten <u>Unterhaltungsrahmenplans erfolgen</u> .	Wasser- und Bodenverband Barnbruch
	180	Unter § 7 Abs. 1 Punkt 3 wird aufgeführt, dass Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte insbesondere die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben [...] zu dulden haben. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Maßnahmen einen Gewässerausbau darstellen und einer wasserrechtlichen Planfeststellung oder -genehmigung <u>bedürfen</u> .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Untere Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg
T	181	Allgemein: Von der Schutzgebietsausweisung seien Telekommunikationsanlagen der Firma Vodafone betroffen. Es wurden keine Einwände geltend gemacht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schutzgebietsverordnung enthält keine Regelungen, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Leitung oder des Schutzstreifens führen könnten. Der Betrieb bestehender Anlagen wird durch die Schutzgebietsausweisung nicht beschränkt.		Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG

	182	Betroffen sind hier die Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal (ESK) sowie am Kanal angrenzende Flächen	Dem Einwand wird nur teilweise gefolgt. Der Elbe-Seitenkanal liegt nicht im Schutzgebiet.		Wasser- und Schifffahrtsamt WSV
	183	Eine Überplanung oder Maßnahmen an der dem allem. Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraße einschließlich ihres Zubehörs sind unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Durch die NSG Verordnung Barnbruchwald liegt keine einschränkende Überplanung der Bundeswasserstraße vor. Die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV wird durch die VO nicht beeinträchtigt.		Wasser- und Schifffahrtsamt WSV
	184	Aus den maßgeblichen Karten zur VO lasse keine flurstücksscharfe Abgrenzung erkennen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. In den Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 ist eine flurstücksscharfe Abgrenzung möglich. Außerdem wird in der VO § 1 Abs.2 beschrieben, dass das NSG an den Elbe-Seiten-Kanal angrenzt.		Wasser- und Schifffahrtsamt WSV
T	185	Die Schutzgebietsverordnung schränke die WSV bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten in unzulässiger Weise ein. Eine Flurstücksscharfe Abgrenzung sei erforderlich. Betroffen seien auch planfestgestellte Flächen.	Kein Abwägungsbedarf. Der ESK liegt nicht im NSG, deshalb schränkt die NSG VO diese Anlage in keiner Weise ein. Außerdem wird der Betrieb bestehender Anlagen durch die Schutzgebietsausweisung nicht eingeschränkt -siehe § 4 (7) der Schutzgebietsverordnung. Sofern sich innerhalb des Schutzgebietes Flurstücke befinden, für die Einwirkungsrechte zu Gunsten der WSV sowie Wege- und Befahrungsrechte bestehen, haben diese Bestand. Jedoch sind hier aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes die Regelungen der Schutzgebietsverordnung anwendbar. Für Infrastruktur innerhalb des Schutzgebietes gelten für die Unterhaltung umfangreiche Freistellungen.		Wasser- und Schifffahrtsamt WSV
	186	Gem. § 3 Abs. 2 sind Störungen des NSG verboten. Der ESK grenzt unmittelbar an das NSG an. Aufgrund des Schiffsverkehrs und der Unterhaltungstätigkeiten lassen sich Störungen des NSG in Form von z.B. Lärm nicht vermeiden. Hier sollte im Verbotsparagraph (eine Sonderregelung für den Betrieb und die Unterhaltung des Mittellandkanals getroffen werden	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Gem. § 4 (7) NSG-VO bleiben bestehende Anlagen und Einrichtungen unberührt; hierunter fallen auch die durchgeführten Planfeststellungsverfahren entlang des ESK; damit bleiben auch der planfestgestellte Betrieb und die planfestgestellte Unterhaltung des ESK sowie der dabei entstehende Lärm unberührt ; eine Sonderregelung ist daher nicht erforderlich		Wasser- und Schifffahrtsamt WSV
T	187	Die wsv-eigenen Flächen müssen weiterhin im Rahmen der WSV-eigenen Vorschriften befahrbar bleiben und dürfen nicht unter §3, Abs. 2 Satz 3 fallen. Weiterhin muss es der WSV jederzeit möglich sein, auf den ihr gehörenden Flächen bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu genehmigen (vgl. § 3, Abs. 2 Satz 17).	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Verbote gem. § 3 (2) NSG-VO gelten nur im NSG und betreffen den ESK und die angrenzenden Betriebswege daher nicht (s.SA T 188). Im NSG bleiben die bereits planfestgestellten Nutzungen auf WSV-eigenen Flächen gem. § 4 (7) NSG-VO unberührt. Außerdem ist gem. § 4 (2) NSG-VO das Betreten und Befahren durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte freigestellt. Die zukünftige Errichtung oder Genehmigung von Anlagen durch die WSV im NSG kann nicht pauschal freigestellt werden, sondern bedarf einer vorherigen Befreiung gem. § 5 NSG-VO, um die Vereinbarkeit der Anlagen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungsziel zu gewährleisten.		Wasser- und Schifffahrtsamt WSV
T	188	Sollen Schilder zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG auf WSV-eigenen Flächen aufgestellt werden, so bedarf es in jedem Fall einer vorherigen Absprache des genauen Aufstellortes mit dem WSA Uelzen, damit es nicht zur Behinderung der Unterhaltungstätigkeiten der WSV kommen kann. Das Aufstellen von Schildern oder anderer baulicher Anlagen durch die WSV auf WSV eigenen Flächen muss weiterhin zulässig bleiben und darf nicht unter die Verbote unter §3 Abs. 2 Satz 14 fallen.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Sollte es notwendig sein Schilder zur Besucherlenkung auf den Flächen der WSV aufzustellen, wird mit dieser Rücksprache gehalten. Das Aufstellen von Schildern und anderer baulicher Anlagen innerhalb des NSG kann negative Auswirkungen auf die Schutzziele haben, z.B. wenn eine größere Informationstafel auf einem sensiblen Biotop platziert wird. Daher sind solche Eingriffe ins NSG vorab mit der UNB abzusprechen.		Wasser- und Schifffahrtsamt WSV
	189	Zur Sicherung des ESK muss der "Entwässerungsgraben ESK" und Dammverteidigungswege weiterhin uneingeschränkt genutzt bzw. unterhalten werden können.	Kein Abwägungsbedarf. Gem. § 4 Abs. 6 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung freigestellt. Die dort benannten Einschränkungen sind notwendig, um den Schutzzweck zu wahren. Dadurch kommt es aber nicht zu einer schlechteren Entwässerung. Bei evtl. notwendigen Anpassungen kann ein Unterhaltungsplan mit der UNB abgestimmt werden.		Wasser- und Schifffahrtsamt WSV
	190	Das BAW Merkblatt Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD) sieht vor, dass 10 m landseitig des Seitengrabens nur Bäume mit Wuchshöhe von max. 25 m und ausgewählte Sträucher wachsen dürfen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist zwingend notwendig.	Kein Abwägungsbedarf. Für Infrastruktur innerhalb des Schutzgebietes gelten für die Unterhaltung umfangreiche Freistellungen. Bei regelmäßiger Pflege kann ein beschriebener Aufwuchs verhindert werden. Diese Tätigkeit wird dem WSV freigestellt. Falls es notwendig ist eine umfangreichere Entfernung vorzunehmen, kann die UNB über § 4 Abs.14 der NSG VO eine Ausnahme erteilen, wenn die Maßnahme den Schutzziele nicht gefährdet.		Wasser- und Schifffahrtsamt WSV
	191	Die Dammverteidigungswegesollten aus dem NSG herausgenommen werdebn.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Herausnahme ist nicht notwendig. S.SA 190		Wasser- und Schifffahrtsamt WSV

192	Auf dem Flurstück Gemarkung Calberlah, Flur 5, Flurstück 12/5 sei die dort vorhandene Ablagerungsfläche für die Unterhaltung und Instandsetzung unverzichtbar. Diese Fläche müsse aus dem NSG ausgespart werden. In jedem Fall dürfe es hier keinerlei Einschränkungen geben. Keinesfalls dürfe hier § 3 (2) Nr. 12 Anwendung finden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Eine Befreiung ist nicht notwendig, wenn die beschriebene Nutzung aus einer rechtskräftigen behördlichen Genehmigung hervorgeht und wenn sie nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft.		Wasser- und Schifffahrtsamt WSV
193	Düker und dazugehörige Flächen sollen aus dem NSG ausgespart werden	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Herausnahme ist nicht notwendig. S.SA 189		Wasser- und Schifffahrtsamt WSV
Sachargumente aus Öffentlicher Auslegung				
Ö 1	Die Einschränkung der Jagd ist auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Freistellungen im § 4 Abs. 8 des vorgesehenen Verordnungstextes unverhältnismäßig und somit rechtswidrig. Bedingt durch die geplanten Maßnahmen und Verbote wird die Bejagungsmöglichkeit und die Beseitigung von Wildschäden im Jagdbezirk Allerbüttel nachhaltig negativ berührt, so dass der Jagdwert sinkt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen der jagdlichen Bewirtschaftung sind geboten, um dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu genügen. Über diverse Freistellungen ist sichergestellt, dass die Bewirtschaftung nicht mehr eingeschränkt wird, als es für die Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele geboten ist. Die Beschränkungen sind verhältnismäßig, da sie sich auf das für die Wahrung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele erforderliche Maß beschränken. Rechtsgrundlagen für die notwendigen und erfolgten Beschränkungen in den geplanten Naturschutzgebietsverordnungen sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 5 NJagdG. Außerdem wird dem RdErl. ML / MU vom 3.12.19 entsprochen. Gem. § 9 NJagdG (02.11.2018) Abs.5 kann durch Verordnung die Jagd in Naturschutzgebieten gem. deren Schutzzweck 1. auf bestimmte seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Federwildarten oder 2. zum Schutz schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen oder zum Schutz ihrer Lebensstätten für bestimmte Zeiträume beschränkt oder ganz oder teilweise verboten werden. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt, um die Jagdrechte nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform aufgrund der bestehenden Hegepflicht auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs erfolgt eine Aufzählung von zustimmungspflichtigen Vorgehen, die im Sinne einer natur und landschaftsverträglichen Ausübung der Jagd zu beachten sind. Dieses zielt insbesondere darauf ab, dass bedeutsame Lebensraumtypen, Biotope und Tierhabitate nicht zerstört werden. Die Beschränkung der Fallenjagd stellt sicher, dass nicht versehentlich Biber, Fischotter oder andere für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgebliche Tierarten verletzt oder getötet werden. Für den Zeitraum vom 15.02. bis 15.08. hat der Jagdbetrieb den Umkreis von 300 m um Horststandorte und erkennbare Brutplätze störempfindlicher Großvogelarten auszusparen, damit diese Vögel ihr Brutgeschäft ohne Beeinträchtigungen verrichten können. Dieses betrifft ausschließlich sehr störempfindliche Großvogelarten wie z.B. Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wespenbussard und Uhu, bei denen die längere Anwesenheit eines Menschen während der Brutzeit zum Beispiel im Rahmen eines jagdlichen Ansitzes zur Aufgabe der Brut führen kann. Um die Jagd nicht stärker zu beschränken, als es für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele geboten ist, sieht die Verordnung einen Zustimmungsvorbehalt für Ausnahmen von den jagdlichen Beschränkungen vor.		1, 2,3
Ö 2	Reduzierung/Verzicht auf Düngung und Gewässerunterhaltung wird die Äsungsverhältnisse im Grünlandbereich verschlechtern	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Aus fachlicher Sicht wird es auf Grund der VO-Inhalte nicht zu einer Verschlechterung der Äsungsflächen kommen, da diese den Erhalt der Grünlandflächen zum Ziel hat. siehe § 2 Nr.5.		1
Ö 3	Hinweis auf Gründe für Wildschäden. Auswirkungen vom Verbot der mechanischen Reparatur von Grünflächen nach dem 1. März. Einzeljagd sollte erlaubt sein.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. In § 4 Abs. 10 Nr. 1 b und c sind Maßnahmen (Nachsaat, Einebnen) freigestellt, die eine Behebung von Wildschäden ohne zeitliche Beschränkung ermöglichen. In Absprache mit der zuständigen UNB kann in Konfliktfällen Einzeljagd freigestellt werden, wenn diese den Schutzzweck nicht gefährdet.		1
Ö 4	Die Beschränkungen der Rechte der Grundeigentümer seien nicht gerechtfertigt und nicht akzeptabel. Besitzer landwirtschaftlicher Flächen genießen verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentumes. Beschränkungen seien nur zulässig, wenn ein übergeordneter Schutzzweck erreicht werden müsse und dieses im Abgleich mit den Eigentumsrechten angemessen sei.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet. Für die in der Verordnung festgelegten Nutzungseinschränkungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Privatbesitz kann Erschwerenausgleich beantragt werden.		2,3
Ö 5	Leinenzwang für Hunde: Die Ausbildung eines Jagdhunds ist zwar als Jagdausübung anzusehen (§ 4 Abs. 5 NJagdG), dennoch ist dies klarstellend auch im Verordnungstext hervorzuheben. Für die Möglichkeit Hunde freilaufen zu lassen und trainieren zu können, sind daher Freistellungen vorzusehen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Vom Leinenzwang sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe ausgenommen. Diese Freistellung ist ausreichend, um unverhältnismäßige Beschränkungen zu vermeiden. Das Trainieren eines Jagdhundes im eigenen Jagdrevier ist Teil „der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe“ und bedarf keiner gesonderten Freistellung oder Klarstellung, da dieses aus § 4 Abs. 5 NJagdG hervor geht.		2
Ö 6	Befahren: Klarzustellen ist aus Sicht unserer Mandanten, dass das Befahren des Gebiets im Rahmen der Jagdausübung für die Jagdausübungsberechtigten sowie Inhaber einer Jagderlaubnis freigestellt ist.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der § 4 (2) Nr.1 enthält die eingeforderte Freistellung, da die Jagdausübungsberechtigten und Inhaber einer Jagderlaubnis Nutzungsberechtigte sind. Einer weitergehenden Klarstellung bedarf es nicht. Die in der Begründung erwähnten Fragen der Zumutbarkeit betreffen ausschließlich das Fahren abseits der Wege. Das Fahren auf den Wegen ist den Jagdberechtigten uneingeschränkt freigestellt.		2

Ö	7	Es ist nicht nur praxisfern das Aufstellen von entsprechenden Leitern, die zur Sicherung fest mit dem Boden verbunden werden müssen, von der vorherigen Zustimmung einer Naturschutzbehörde abhängig zu machen. Die Praktische und effektive Jagdausübung wird derart beschränkt, dass diese quasi nicht effektiv ausgeübt werden kann.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Im gem. dem RdErl. ML / MU vom 3.12.19 Nr. 1.7 wird explizit diese Art der Beschränkung beschrieben: Bei der Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Anzeleinrichtungen, kann hinsichtlich des Standorts auch eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde gefordert werden, sofern dies der Schutzzweck nahe legt, dies ist hier der Fall, da es sich um ein Gebiete für seltene störungsempfindliche Vogelarten handelt. Die Einholung einer Zustimmung bei der UNB wird als praktikabel und zumutbar bewertet.		2
Ö	8	Es ist nicht gerechtfertigt die Jagd mit Fallen, die sofort töten, generell zu untersagen. Auch die Beschränkungen nur Lebendfallen verwenden zu dürfen, die nicht aus Draht bestehen, ist aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht verhältnismäßig und zu rechtfertigen.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Beregelung ist aus tierschutzfachlicher- und jagdrechtlicher Sicht, u.a. gem. dem Rd.Erl. ML/MU vom 03.12.2019 Nr.1.6 erfolgt und bezüglich der Lebendfallen angepasst wurden. Da zu den maßgeblichen Bestandteilen der Erhaltungsziele auch die Arten Fischotter und Biber gehören, ist sicherzustellen, dass nicht versehentlich Individuen dieser Tierarten in die Fallen geraten und dort möglicherweise geschädigt werden oder sogar zu Tode kommen. Vor diesem Hintergrund ist die in der Schutzgebietsverordnung getroffene Regelung geboten. Sie schränkt die Fallenjagd nicht mehr als unbedingt nötig ein und ist damit verhältnismäßig. Der letzte Satz von Absatz 14 eröffnet zudem die Möglichkeit, Ausnahmen von dieser Regelung zu erlangen, sofern dies nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderläuft. Bei der Zulassung einer solchen Ausnahme kann individuell abgewogen werden, ob die fallenjagdbedingte Gefahr oder der naturschutzfachliche Vorteil der Prädatoren- bzw. Neozoen-Dezimierung (zum Beispiel Nutria) höher gewichtig sind. Auch können auf diesem Wege Fallentypen zugelassen werden, die mit hinreichender Sicherheit keine Arten gefährden, die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblich sind.	"nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren. "	2
Ö	9	Die allgemeine Untersagung der Jagd im Umkreis von 300 Meter um Horststandorte der benannten Großvogelarten ist unverhältnismäßig und rechtswidrig. (weitere Ausführungen siehe S. 6, 5. Absatz) Es ist aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht vertretbar, Nachsuchen zu untersagen und so verletzte oder krankgeschossene Tiere leiden zu lassen. Diese strikte Untersagung verstößt auch wiederum gegen die Vorgaben des Bundesgesetzgebers im Bundesjagdgesetz, der sogar die Verpflichtung zu Nachsuche und zum unverzüglichen Erlegen vorsieht. (weitere Ausführungen siehe S. 6, 6. Absatz, S. 7 1. Absatz)	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Zunahme von Brutplätzen der Großvogelarten ist aus naturschutzfachlicher Sicht gewünscht und damit auch der Schutz vor Störungen während der Nestsuche sowie der Brut- und Aufzuchtzeit zur Sicherung des Bruterfolges. Sollte eine weitergehende Bejagung aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein, besteht die Ausnahmemöglichkeit gem. § 4 (14) NSG-VO. Die Jagd im Bereich der Horststandorte bzw. Brutplätze wird nicht generell untersagt, sondern nur für besonders störepfindlicher Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Rohrweihe und Uhu) in der Zeit vom 15. 2. bis 15. 8. und für Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1.12 bis 15. 8. eines jeden Jahres; aufgrund der besonderen Rücksichtnahme; dies entspricht dem RdErl. ML / MU vom 3.12.19 Nr. 1.5, wonach jagdliche Einschränkungen zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten zu prüfen sind; es wird hier der ausdrücklichen Empfehlung der Niedersächsischen Vogelschutzwarte gefolgt. Außerhalb der 300 m Umkreise sowie in der Zeit vom 16. 8. bis 30.11./14.2. ist die Jagd auf Schwarzwild und sonstige Prädatoren uneingeschränkt freigestellt.		2
Ö	10	Das Flugverbot für Drohnen sei abzulehnen. Deren Einsatz sei ein berechtigter Belang der Jagd und des Tierschutzes. Sie dienen erfolgreich der Kitzrettung vor Abmähen von Wiesen. Drohnen seien auch geeignet, Wildschäden festzustellen, zu lokalisieren und zu bewerten.	Dem Einwand wird gefolgt. Siehe SA T 44		2
Ö	11	Das Verbot organisierter Veranstaltungen könne so interpretiert werden, dass jede Zusammenkunft als verbotene Veranstaltung einzustufen sei, etwa auch Jagdlehrgänge und die Ausbildung von Jagdhunden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen jagd- und fischereilichen Bewirtschaftung und Ausbildung stellen keine organisierten Veranstaltungen im Sinne des § 3 (2) Nr. 6 dar.		2
Ö	12	Der Einsatz von Schwedenfackeln im Rahmen des Legens der Strecke könne unter die Verbote offenen Feuers fallen, sei aber aus Gründen der Jagdtradition geboten.	Dem Einwand wird gefolgt.	Der VO wird ergänzt: §4 Abs. 8 Nr. 7. das Entzünden von offenem Feuer als Brauchtumsfeuer sowie das Grillen in einem mit der UNB abgestimmten Ort, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.	2
Ö	13	Zäune: Die Einrichtung von Zäunen zur Abwehr von Wildschäden sei generell freizustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Abs. 14 sieht bereits vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde abweichenden Regelungen zustimmt, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele. Die Einholung einer Zustimmung ist zumutbar und zur Wahrung der Schutzziele notwendig.		2
Ö	14	Das Jagdverbot vom 15.2. bis 15.8. im Umkreis von 300 m um Horststandorte umfasse auch die Nachsuche und das Aneignen von Wild und Wildbestandteilen. Dies sei aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht vertretbar.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. In diesem Fall ist das Tierschutzrecht das höherwertige Recht und muss befolgt werden.		2